41. Jahrgang. Hannover, den 20. Oktober 1937. Heft 22

Deutsche Bauhütte

Zeitschrift der deutschen Architektenschaft

Herausgeber: Curt R. Vincentz. — Geschäftshaus: Hannover, Am Schiffgraben 41.

(Alle Rechte vorbehalten.)

Der Kleinsiedlung wird auf die Beine geholfen!

Hinreichend bekannt sind die Schwierigkeiten, den Wohnungsbau in Form der Kleinsiedlung vorwärts zu treiben. Hier handelt es sich um Flachbau, und dieser war immer schwieriger zu finanzieren als der Geschoßbau. Noch dazu, wenn er der breiten Masse der Volksgenossen mit kleinem Geldbeutel dienen soll, was hier erste Voraussetzung ist.

Wenn man von einer „Anlaufszeit" sprechen will, in der das Neue erprobt werden mußte, so ist inzwischen — seit 1932 — reichlich Zeit ins Land gegangen, um Erfahrungen zu sammeln und über den Berg zu kommen. Aber gerade letzteres wollte bis heute nicht gelingen. Es ist die merkwürdige Tatsache zu registrieren, daß hier einmal gerade kein Kampf um die zu knappen Wohnbaumittel stattgefunden hat, sondern daß die Reichsgelder für das hier benötigte Reichsbaudarlehen in nicht genügendem Maße abgerufen worden sind. Das ist natürlich bedauerlich, denn diese Gelder hätten anderen Zweigen des Wohnungsbaues inzwischen wertvolle Dienste leisten können, wenn sie für Geschoßhäuser angesetzt hätten werden können.

Da aber die Form der Kleinsiedlung hohe Werte der Seßhaftmachung der Arbeiter in sich schließt, will die Reichsregierung diese Art der Planung, koste, was es wolle, aufrechterhalten und praktischer Auswertung zuführen.

Wie bei den Volkswohnungen — siehe unsere Darstellungen in den vorangegangenen Nummern — sind daher jetzt auch für die Kleinsiedlung einschneidende Aenderungen der Subventionierung vom Reichsarbeitsministerium erlassen worden mit dem Ziele, der Kleinsiedlung mengenmäßig den erstrebten Anteil am Jahreswohnungsbauprogramm zu sichern. Denn dieser war bisher viel zu gering: Wir bauten

im Jahre:	1935	1936	
insgesamt:	263810	332370	Wohnungen, davon aber nur
	25909	28512	Kleinsiedlerstellen,
also:	9 Proz.	8,7 Proz.	

Anteile von 9 Proz. oder gar nur 8,7 Proz. sind aber der Reichsregierung mit Recht viel zuwenig.

Von den Gründen, die nach allgemeiner Klage die Vorantreibung der Kleinsiedlung hinderten, hat das Reichsarbeitsministerium einige herausgegriffen und abzustellen versucht.

1. Erweiterung der Höchstgrenze für die Baukosten.
2. Erhöhung der Subventionen.
3. Verbilligung des Reichsbaudarlehns im Zinsfuß.
4. Herabsetzung der Forderung, 20 Proz. Eigenleistungen seitens des Siedlers aufzubringen.
5. Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens für die Subventionen.

Die Erweiterung der Höchstgrenze der Baukosten erfolgt aus der Einsicht, dem gestiegenen Baukostenindex Rechnung zu tragen, wie wir bei den Volkswohnungen im einzelnen schon ausführten. Hier will man jetzt bis zu 7000 RM. Kosten zulassen, ohne Land und ohne Aufschließung.

Das Reichsdarlehn soll bis auf 2000 RM. je Siedlerstelle erhöht werden (bisher 1500 RM.). Bei mehr als vier minderjährigen Kindern kann außer dem bereits jetzt möglichen Zusatzdarlehn von 400 RM. je Stelle für jedes weitere Kind ein weiteres Zusatzdarlehn von 100 RM. bewilligt werden.

Das Reichsdarlehen (2000 RM.) kann von 3 Proz. auf 2 Proz., ja 1 Proz. im Zins gesenkt werden. Allerdings nur auf 5 Jahre, danach werden die Verhältnisse des Siedlers daraufhin besonders geprüft, ob nicht eine Erhöhung auf 3 Proz. Zinsen möglich geworden ist. Die Kinderzusatzdarlehen werden gar zinslos gewährt. 1 Proz. bleibt jedoch als Tilgungssatz bestehen (auch obige 2000 RM. müssen mit 1 Proz. getilgt werden). Darüber hinaus wird noch ein Zinsnachlaß von 25 RM. jährlich auf 3—5 Jahren Kinderreichen gewährt.

Die Eigenleistungen des Siedlers können bis auf 10 Proz. der Gestehungskosten herabgesetzt werden. Da unter Eigenleistungen bei der Kleinsiedlung nicht nur wirkliches Eigenkapital (bei dem es keinen Gläubiger gibt!) verstanden wird, sondern auch „unechtes" (Vertrauensdarlehen von Freunden und Arbeitsherren, ja sogar Restkaufgelder, gestundete Aufschließungskosten), so sinkt der Prozentsatz des wirklichen Eigengeldes — und das allein ist maßgebend — beträchtlich unter 10 Proz. Andererseits muß hier gleich bedacht werden, daß angesichts der höheren Gestehungskosten, die jetzt, wie erwähnt bis zu 7000 RM. zugelassen sind, der absolute Betrag des Eigengeldes steigt.

Zur Vereinfachung des Bewilligungsverfahrens hat das Reichsarbeitsministerium sich seiner Zuständigkeiten zugunsten der Länder weitestgehend entäußert. Dezentralisation ist heute Trumpf. Bewilligungsbehörden sind die dafür im einzelnen bezeichneten Landesstellen der Regierungen, diese entscheiden über das Subventionsgesuch, auch hinsichtlich der Reichsbürgschaften. Die Landesfinanzämter sind hier ausgeschaltet, ebenso das Gauheimstättenamt hinsichtlich seiner gutachtlichen Tätigkeit in bezug auf die Angemessenheit und die Eignung des Landes. Herausgestellt wird die Verantwortlichkeit der Siedlungsträger, also vor allem der Gemeinden für alle wirtschaftlichen Fragen der Siedlungen. Verwaltungs- und Betreuungsgebühren erhalten die Gemeinden heute noch nicht, vielmehr nur die privaten Träger (Siedlungsgesellschaften), die Gebühren wurden erhöht!

Diese privaten Träger sollen nunmehr auch die Verwaltung der fertigen Siedlungen zu Lasten der Gemeinden abgeben können!

Das Verfahren der Siedlerauswahl ist vereinfacht, Ueberschneidungen vieler Stellen sind ausgemerzt, das entscheidende Wort für die Auswahl des Siedlers hat verständigerweise jetzt der mit der wirtschaftlichen Verantwortung belastete Siedlungsträger (Gemeinde vor allem).

Es lohnt sich, diese neue „Kodifikation des Rechtes der Kleinsiedlung" noch ein wenig kritisch zu beleuchten. Denn jeder fragt ja nun, ob denn diese Bestimmungen auch wirklich in der Praxis ihren Zweck erfüllen werden.

Mit der Erhöhung der Herstellungskosten für die Kleinsiedlung entsteht die Zwickmühle, ob nicht damit Typs geschaffen werden, die unerschwingliche Lasten für die Siedler bedingen, an die man bei dieser Wohnform gedacht. Diesem Gedanken soll ja schon die Verbilligung der Zinsen beim Reichsbaudarlehn Rechnung tragen. Im übrigen hat man einfach dekretiert, daß solch erhöhte Herstellungswerte, wie sie jetzt gestattet sind, nur geduldet (d. h. subventioniert) werden, wenn die monatliche Belastung des Siedlers höchstens auf 30—35 RM. kommt. Da hierbei nicht nur der Zinsen- und Tilgungsdienst jener 7000 RM. Herstellungskosten gerechnet werden, sondern vernünftigerweise auch die Pacht (meist Erbpacht) des Landes und 1 Proz. „der gesamten Bau- und Einrichtungskosten" für Betriebs- und Unterhaltungskosten, so lohnt es sich, diese Ansätze einmal zusammenzustellen und zu untersuchen, ob denn die Monatslast von 30—35 RM. überhaupt eingehalten werden kann.

(Schluß folgt.)

Vom Stadtsparkassen-Bau im Städtebild.

Von Stadtbaudirekter Dr. A. Gut, München.

Der ständige Aufstieg des Sparsinns, der seit dem nationalsozialistischen Umbruch in Deutschland zu verzeichnen ist, und die damit in Verbindung stehende erhebliche Zunahme der Sparkasseneinlagen haben an vielen Orten die Errichtung neuer Sparkassengebäude notwendig gemacht. Dies war auch in der an der Eisenbahnlinie München–Berlin in der bayerischen Ostmark gelegenen Stadt Weiden, der bedeutendsten Stadt der nördlichen Oberpfalz (27000 Einwohner), der Fall, wo die Stadtsparkasse bis dahin in einer baulich besonders eigenartigen Weise untergebracht gewesen war. Ihr diente als Unterkunft aus Raummangel eine unbenutzte, für den genannten Zweck eigens umgebaute frühere Friedhofskirche, in die man einen Zwischenboden eingezogen hatte. Da diese mit ihrem Chor stark in die Flucht der zum Bahnhof führenden Hauptverkehrsstraße, die gleichzeitig die einzige Zubringerstraße von der Reichsstraße 15 in Richtung Süd-Nord und umgekehrt ist, hineinragte, hatte man den Chor zu ebener Erde für die Fußgänger durchbrochen (Umbau 1921/22). Es wäre dies ein schönes Beispiel praktischer Denkmalpflege, wie nämlich ein altes Bauwerk erhalten und trotzdem neuzeitlichen Verkehrsanforderungen entsprochen werden kann, wenn der bauliche Zustand der Kapelle nicht so schlecht wäre, daß sie niedergelegt werden muß, weshalb das Beispiel in diesem Zusammenhang wenigstens auf dem Papier festgehalten sei.

Der Neubau für die Stadtsparkasse entstand unweit dieser Gottesacker-Kirche an der Max-Reger-Straße*) auf einem dreieckförmigen Platz, auf dem bereits das von Prof. Ferdinand Liebermann, München, stammende neue Kriegerdenkmal der Stadt Weiden untergebracht war. Mit den Bauarbeiten wurde im April 1934 begonnen; im Mai 1935 fand die Einweihung statt. Im Grundriß nimmt der Bau die einfache Form eines langgestreckten, senkrecht zur Hauptstraße stehenden Rechteckes ein. Südlich breitet sich eine Grünanlage mit schönem Baumwuchs aus, in der das Kriegerdenkmal steht, das von seinem jetzigen Standort noch etwas verschoben werden soll.

*) Der Komponist Max Reger verbrachte lange Jahre seines Lebens in Weiden, wo auch seine bedeutendsten Kompositionen entstanden sind.

Das Kellergeschoß des Neubaues enthält u. a. die Kesselanlage für die Sammelheizung (Gasheizung) und für die Warmwasseranlage, Luftschutzräume sowie Kleiderablagen, Waschgelegenheiten und Baderäume (zwei Brausebäder und ein Wannenbad) für die Gefolgschaft. Den Hauptraum im Erdgeschoß bildet die Schalterhalle, die von einem geräumigen Vorplatz aus betreten wird. Sie umfaßt eine Grundfläche von 93 qm und teilt sich in den Kundenraum und den Arbeitsraum für die Beamten. Der 29 qm große Tresorraum, dessen Eingangstüre ein Gewicht von 105 Zentnern besitzt, wurde völlig diebes- und feuersicher nach den neuesten Erkenntnissen der Stahlpanzertechnik ausgebaut. Er enthält Stahlfächer für die Kunden und die Stahlschränke der Sparkasse. Eine abgeschlossene Verbindungstreppe vermittelt den Verkehr der Gefolgschaft zwischen den Arbeitsräumen im Erdgeschoß und den Kleiderablagen im Kellergeschoß. Im ersten Obergeschoß liegen der 54 qm große Sitzungssaal, eine zweite, 53 qm große Registratur, drei Räume für die Polizei und die Dienstwohnung für den Sparkassenleiter. Das zweite Obergeschoß umfaßt Räume für die Kreisbauernschaft und eine Privatwohnung, während im Dachgeschoß zwei Beamtenwohnungen und eine Hausmeisterwohnung eingebaut sind.

Den Haupteingang an der Nordseite schmückt eine Bildhauerarbeit von Prof. Ferdinand Liebermann, München, das den Spargedanken verkörpert. Der mit fränkischem Marmor verkleidete Vorplatz weist ein Freskogemälde des Weidener Kunstmalers Wilhelm Vierling auf, das den Sparsinn zum Inhalt hat und im Hintergrund eine Ansicht der Stadt Weiden zeigt. Das Kunsthandwerk hat bei der Ausstattung mitgewirkt. Bei dem letzteren sind Wände und Decke in getöntem, mit dem Sandstrahlgebläse bearbeitetem Fichtenholz verkleidet. Die kassettierte Decke schmücken vier Schnitzereien des Weidener Bildhauers Johann Rösch, darstellend Handel, Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft. Der Wandschmuck besteht aus Gemälden des Weidener Stadtbaurates J. Linhardt, in dessen Händen Planung und Bauleitung des Neubaues lagen.

Die gesamten Kosten des Sparkassenneubaues betrugen einschließlich des Bauplatzes und der Einrichtung 310000 RM.

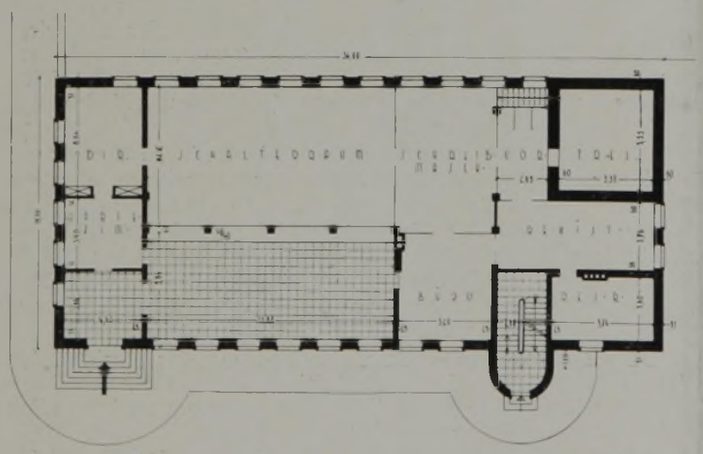

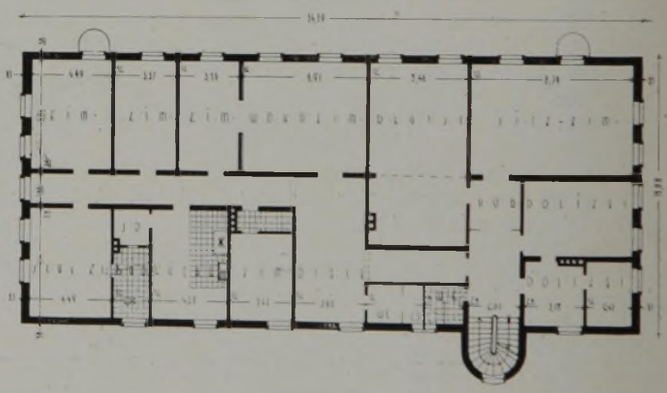

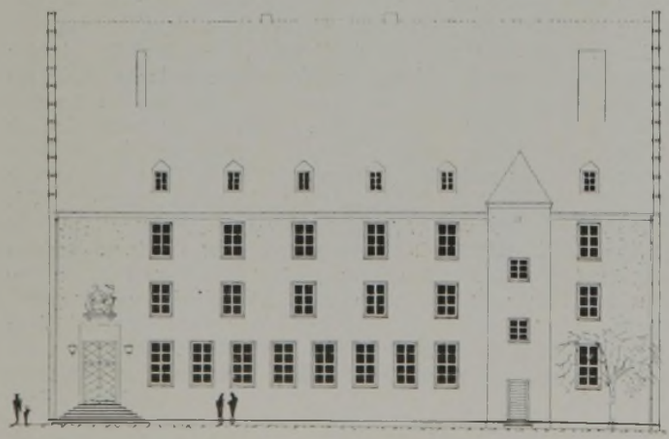

Die Wirkung des Aeußeren beruht auf der einfachen alten Form des Gebäudes mit den beiden hochstrebenden Treppengiebeln an den Stirnseiten. Aus den mit Edelputz in grau getönter Körnung versehenen Außenflächen treten, zugleich ihren wesentlichen Schmuck bildend, die aus Muschelkalk-Werkstücken hergestellten Fensterumrahmungen und Giebelverkleidungen in lebhaftem Relief hervor. So zeigt der Bau in vorbildlicher Weise, wie auch mit einem verhältnismäßig geringen Aufwand ein besonderer Eindruck erreicht werden kann. Das hohe Steildach ist mit engobierten Pfannen eingedeckt. Der deutsche Baucharakter ist gegenüber dem letzten Hause des Bildes in vornehmer Weise gewahrt.

Aufnahmen: Bauer, Bayreuth.

Sparkasse in Weiden.

Bauleitung: Stadtbaurat J. Linhardt, Weiden.

Ein Eigenheim, aber teilbar.

Einen Entschluß zum Bau eines Eigenheimes würde mancher Baulustige schneller und sicherer herbeiführen, wenn er sich nicht immer wieder vergegenwärtigte, wie die Familie und auch seine Einkommensverhältnisse mit den Jahren größeren Schwankungen unterworfen sind. Diese Ueberlegungen lassen Zweifel entstehen dergestalt, daß das Eigenheim zu gewissen Zeiten für seine Verhältnisse zu klein oder zu groß und damit auch unwirtschaftlich wäre. Bei Gegenüberstellung der Forderungen zweier Baulustiger sehr verschiedenen Alters wird sich zeigen, welcher Unterschied allein in der angestrebten Hausgröße besteht. Da ist zum Beispiel der junge Baulustige, der sich dessen bewußt ist, daß sich seine Familie erst im Wachstum befindet und die Räume des Eigenheimes auf lange Jahre hinaus einer vollen Inanspruchnahme teilhaftig werden. Bei dem Baulustigen im vorgeschrittenen Alter hat jedoch eine Verringerung der Familienmitgliederzahl bereits stattgefunden oder aber verwirklicht sich in wenigen Jahren. Der Unterschied besteht nun darin, daß letzterer für ein gleich großes Eigenheim bei Antritt des Lebensabends infolge kürzerer Zeit der Abtragung einen weit höheren Unkostensatz zu tilgen hat als der Baulustige, der in seinen jungen Jahren den Entschluß zum Bauen faßte. Dieses ist dann in vielen Fällen mit die Ursache, die den älteren Baulustigen für ein Eigenheim von geringeren Ausmaßen entscheiden lassen.

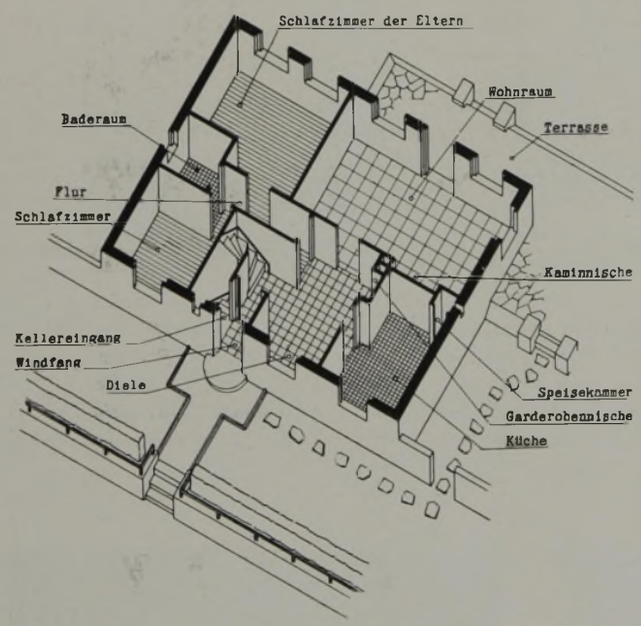

Alle diese Gedanken aber lassen sich nicht ohne Erfolg zerstreuen, wenn der Architekt dem Baulustigen sein Eigenheim so aufteilt und gestaltet, daß es sowohl dem jungen wie dem alten Baulustigen für die vorauszusehenden größten Ansprüche genügt und eine Möglichkeit zur Unterteilung des Hauses bietet. Ein Gebrauch von der Unterteilung kann bereits bei der Erbauung oder nach Jahren des Ungeteiltseins gemacht werden, je nachdem es die Verhältnisse des jüngeren oder älteren Baulustigen erfordern. Wenn die Vorteile des teilbaren Eigenheimes dem Baulustigen so demonstriert werden, daß alle anfangs genannten hemmenden Fragen ihre zusagende Erledigung finden, dürfte die Entschlußkraft bei vielen Interessenten gefördert werden.

Um dem Eigenheim eine vorteilhafte Teilungsmöglichkeit zu geben, wird es stets am zweckmäßigsten sein, die Lage der Geschoßtreppen so zu wählen, daß sich zwei möglichst abgeschlossene Wohnungen herstellen lassen. Die Teilung muß edoch einfach durchführbar sein, damit die Kosten der Trennung nur gering sind. Das gleiche gilt für den entgegengesetzten Fall, d. h. für die Vereinigung von zwei Wohnungen zu einer. Die sonst noch möglichen Teilungen haben gegenüber der Teilung am Treppenhaus wohl stets den Nachteil, von vornherein vorzusehen in doppelter Zahl den Eingang, die Waschküche, die Zugänge zum Trockenboden und Keller. Dieses bedeutet eine nicht unwesentliche Verteuerung. Im Falle des Verzichtes auf die abgeschlossenen Wohnungen wird der Wert der geteilten Wohnungen erheblich gemindert und eine Vermietung nur schwer möglich.

Die Abbildungen zeigen ein Eigenheim, welches nach seiner Trennung durch eine Glasabschlußwand nichts von seiner Behaglichkeit einbüßt. Es ist der Vorteil der Flachbauweise, durch vorteilhafte Ausnutzung des Dachgeschosses billigst eine

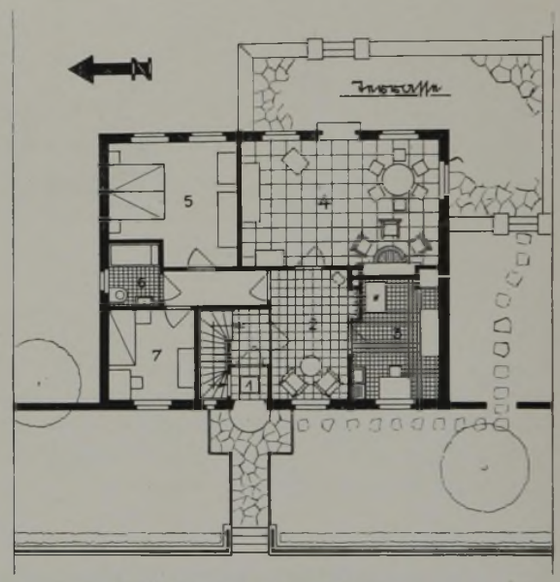

1: Eingang
2: Diele
3: Küche
4: Wohnraum
5: Schlafz. der Eltern
6: Bad
7: Schlafz. der Kinder

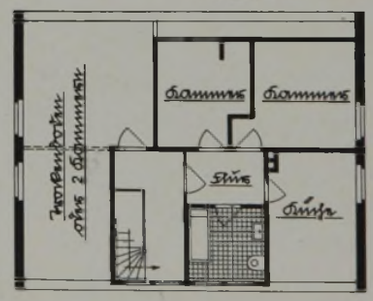

Dachgeschoß

geräumige zweite Wohnung für den Bedarfsfall einrichten zu können. In dem gezeigten Grundriß liegt bei ungeteiltem Haus die Treppe in der Diele, die so gelegt wurde, daß direktes Licht sie durchflutet. Von der Diele aus sind zugängig Wohnraum, Küche und Nebenflur. Letzterer führt zu den Schlafräumen und Bad. Im ungeteilten Zustand würden die Schlafräume als Nebenräume Verwendung finden können und das Dachgeschoß für Schlafräume herhalten müssen. Von der vorteilhaften Aufteilung des Dachgeschosses ist nicht zuletzt die Teilbarkeit eines Eigenheimes in Flachbauweise möglich. Auch wenn es der Bauherr nicht fordert, sollte es sich der Architekt in geeigneten Fällen angelegen sein lassen, die Anordnung der Räume usw. so vorzunehmen, daß eine Teilung ohne viele Kosten möglich.

Heinrich Vesper.

Erzgebirgisches Landhaus

Es gibt nicht viele Gegenden, in denen dem Architekten die Aufgabe gestellt wird, ein Bergwohnhaus zu erbauen am Hang, der sich über das Tal erhebt. In solchen Fällen ist, beeinflußt von der Vordringlichkeit der Naturfreundschaft bei dem Auftraggeber, eine enge Zusammenarbeit beim Grundriß und Aufbau nötig. Die freien Teile des Erzgebirges geben Gelegenheit, in einer solchen Aufgabe mehr zu suchen als ein hübsches, buntes Haus mit dem Natursteinsockel, über dem sich in scharf ausgesuchten Umrißlinien der Baukörper erhebt.

Die Anordnung der Räume ist den einzelnen Wünschen für die Benutzung angepaßt. Pavillonartig ist der kleine Eckbau gewählt, der den Hauseingang stufenmäßig höherlegt und gleichzeitig als halber Freiraum die schöne Aussicht in die Weite in eine gute Bindung mit dem Haus bringt. Die Gliederung all dieser Einzelheiten der äußeren Architektur sollte aber gleichzeitig auch größte Handwerksgediegenheit festhalten. Aehnlich ist es auch innen. Die Fenster sind Kastenfenster. In der Diele ist durch sichtbare Holzbalken, sinngemäße Malerei sowie Holzpaneel ein gediegener Raum ländlicher Art ausgestaltet. Die Veranda ist als selbständiger Teil des Wohnzimmers behandelt und ganz in Holz ausgeführt; der Raum unter der Treppe nach den oberen Räumen ist durch eingebaute Schränke in der Diele und Nische für Büfett im Speisezimmer ausgenutzt. Das Bad im Obergeschoß ist mit Fliesen an der Wand und Fußboden versehen. Die Dachschrägen im Schlaf- und Kinderzimmer sind als Wandschränke ausgebildet. Der Sockel besteht aus Fugmauer von örtlichen Steinen. Der Außenputz ist von weißem Sand in Zementkalk hergestellt, das Dach von Thüringer „Zentnerschiefern" in deutscher Deckung, der Holzverschlag als Decker und Kriecher mit Halbspund braun gebeizt, der Giebelsims als Kastensims weiß lackiert, die Fensterläden im Erdgeschoß grün gestrichen und lackiert.

Aufnahmen: Heinicke, Freiberg i. Sa.

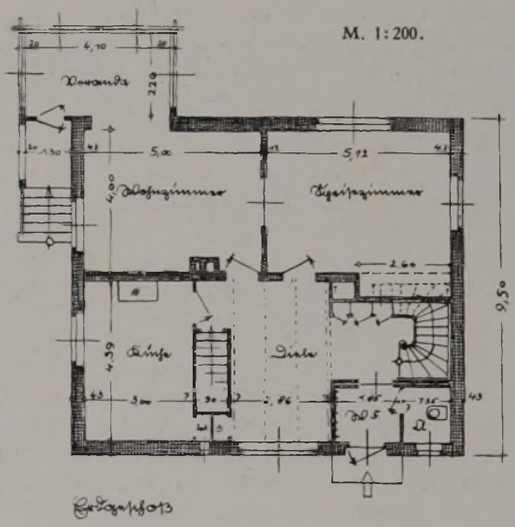

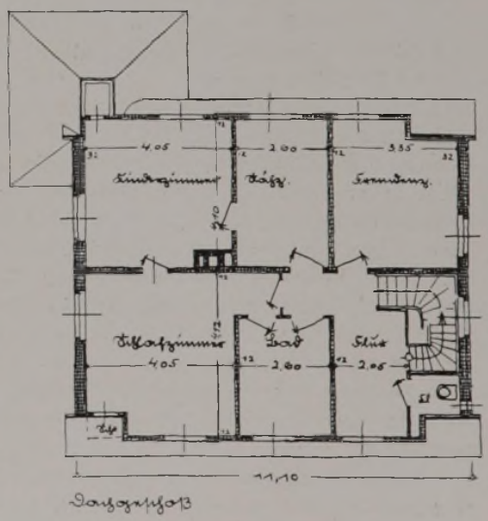

Architekten: Meier & Lochmann, Annaberg i. Erzg.

Oeffentliche Beschaffungsstellen als säumige Zahler?

Die „Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen", die im September 1932 vom Reichsfinanzministerium herausgegeben wurden, besagen in bezug auf die Zahlungsweise (§ 17), daß die Auszahlung des Rechnungsbetrages nach Erfüllung der Leistung oder früher gemäß den vereinbarten Zahlungsbedingungen erfolgt. Fehlen solche Vereinbarungen, so hat die Auszahlung des Rechnungsbetrages nach Prüfung, möglichst jedoch binnen einem Monat nach Einreichung der Rechnung zu erfolgen. Allem Anschein nach haben diese Bestimmungen, wie auch die Industrie- und Handelskammer Wuppertal-Remscheid feststellte, nicht die erforderliche Beachtung gefunden.

Daher hat sich die Reichswirtschaftskammer auf Grund verschiedener bei ihr erhobener Vorstellungen der letzten Zeit über die schleppende Zahlungsweise einiger öffentlicher Vergebungsstellen mit dem Reichs- und preußischen Wirtschaftsminister in Verbindung gesetzt, der in einem Schreiben an den Reichsminister der Finanzen darauf hinwies,

daß durch eine säumige Zahlungsweise insbesondere mittlere und kleinere Betriebe immer wieder in erhebliche Schwierigkeiten zu kommen drohen und zumindest mit erheblichen Kreditkosten belastet würden.

Der Reichs- und preußische Wirtschaftsminister hat angeregt, den vergebenden Stellen ein entsprechendes Rundschreiben des Reichsministers der Finanzen vom 20. Februar 1936 in Erinnerung zu bringen, in dem diese Zusammenhänge bereits angeschnitten worden waren. Der Reichsminister der Finanzen hat diesem Wunsche durch ein Schreiben an die maßgeblichen Beschaffungsstellen Rechnung getragen und zum Ausdruck gebracht, daß er eine nochmalige Anweisung an sämtliche Dienststellen, die Vergebungen durchführen, im Sinne des Rundschreibens für erforderlich halte.

Dieses Rundschreiben hat nachstehenden Wortlaut:

„Von der Wirtschaft sind Klagen darüber geführt worden, daß sowohl behördliche als auch private Auftraggeber in der Bezahlung ihrer Rechnungen sehr säumig sind, wodurch erhebliche Störungen im Wirtschaftsleben eintreten.

Ich habe schon wiederholt darauf hingewiesen, daß es für ein geregeltes Wirtschaftsleben unerläßlich ist, die vereinbarten oder üblichen Zahlungsfristen einzuhalten. Wenn auch die Prüfung der Rechnungen und die Klärung der dabei auftretenden Meinungsverschiedenheiten oft längere Zeit in Anspruch nehmen werden, so wird es doch möglich sein, auf den unbestrittenen Teil der Forderung des Auftragnehmers eine entsprechende Abschlagszahlung zu leisten, so daß dadurch auch er instand gesetzt wird, seinen Verpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen. Auf die Bestimmungen in § 16 der Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen und § 17 der Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistungen) weise ich hin".

In diesem Zusammenhang darf auch auf eine Vorbemerkung zu den vom Reichsfinanzministerium im März 1936 herausgegebenen „Allgemeinen Bedingungen für die Vergebungen von Leistungen" aufmerksam gemacht werden. Es wird hier betont, daß es ein in der Wirtschaft teilweise übliches Verfahren ist, die zur Ausführung von Aufträgen in Anspruch genommenen Kredite durch Abtretung der Forderung gegen den Besteller zu sichern.

Auch die Abtretung von Forderungen gegen die öffentlichen Vergebungsstellen soll daher von diesen nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Insbesondere darf aus der Abtretung einer Forderung durch den Auftragnehmer nicht ohne weiteres gefolgert werden, daß der betreffende Bewerber nicht als leistungsfähig und zuverlässig anzusprechen sei; anderenfalls würden Bewerber mit hinreichend großem Eigenkapital, das gegebenenfalls auch die Inanspruchnahme von Blankokrediten gestattet, eine nicht gerechtfertigte Vorzugsstellung erhalten, während an den öffentlichen Aufträgen gerade auch mittlere und kleinere industrielle Unternehmer sowie Handwerksbetriebe und handwerkliche Liefergenossenschaften beteiligt werden sollen. Inwieweit im Einzelfall die Abtretung von Forderungen, insbesondere die Abtretung von Teilbeträgen ausgeschlossen werden kann, um eine nicht vertretbare Arbeitsüberlastung der Zahlstellen zu vermeiden, muß der nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffenden Entscheidung der Beschaffungsstelle überlassen bleiben.

Auch diese Anregung wurde nicht genügend beachtet. Der Reichsfinanzminister hat daher in einem Runderlaß vom 5. Mai 1937 die Vergebungsstellen erneut darauf hingewiesen, und diese anhalten lassen, die Abtretung von Forderungen an Kreditinstitute nur im Einzelfalle und nur bei Vorliegen zwingender Gründe auszuschließen. Diese Regelung gilt nicht nur für Lieferungen, sondern ist sinngemäß auch auf die Vergebung von Bauleistungen anzuwenden. Sollten in der angegebenen Richtung weitere Vorstellungen notwendig erscheinen, darf um entsprechende Mitteilungen an die Industrie- und Handelskammern gebeten werden.

Bauordnung beachten!

Die Bestimmungen der Bauordnung werden wie alle polizeilichen Maßnahmen sehr oft von gewissen Leuten als lästige und kleinliche Schikane empfunden. Das ist die Kategorie Bauherren, der man nichts recht machen kann, die meckert und die am lautesten schreit, wenn ihr aus der eigenen fahrlässigen Nichtbeachtung der Bauordnung Schwierigkeiten erwachsen. Diesen Zeitgenossen kann nur immer wieder dringend empfohlen werden, alle baupolizeilichen Vorschriften zu beachten, denn diese Vorschriften sind im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassen und nicht um diesen oder jenen zu schikanieren.

Die Organe der Baupolizei stellen immer wieder fest, daß ihre Vorschriften nicht genügend beachtet werden, und die dadurch entstehenden Schwierigkeiten wälzt man später bequemerweise am besten auf die Schultern der andern ab. Selten nur wird man selbst einsehen, daß nicht die Polizei die Schwierigkeiten hervorgerufen hat, sondern daß es richtiger gewesen wäre, man hätte die baupolizeilichen Vorschriften besser beachtet.

Bekanntlich sieht die Bauordnung die Rohbauabnahme vor, d. h. daß in zu erstellenden Bauten lediglich Mauern, Zwischendecken und Dach stehen dürfen. Es dürfte dann immerhin selbstverständlich sein, daß weitere Arbeiten, wie Fußbodenlegen, Schornsteinverputz usw. zu unterbleiben haben, bis die Rohbauabnahme stattgefunden hat. Trotz dieser Vorschriften repräsentieren sich die Neubauten meist in einem geänderten Stadium.

Bauherr und Bauunternehmer haben die Pflicht, die Abnahmebehörden rechtzeitig zur Rohbauabnahme zu veranlassen und dafür zu sorgen, daß die Abnahmekommission in Wirklichkeit einen Rohbau vorfindet.

Ganz besonders wird bei der Rohbauabnahme auf die Errichtung der Schornsteine geachtet werden. Diese dürfen nur an den sogenannten Durchführungsstellen zwischen Balkenwerk und Sparren verputzt und nicht von unten bis oben abgeputzt sein. Im übrigen muß der bauliche Zustand der Schornsteinanlagen so sein, daß der mit der Abnahme betraute Bezirksschornsteinfegermeister in der Lage ist, zu kontrollieren, ob bei der Errichtung der Schornsteine die feuerpolizeilichen Belange gewahrt sind.

Auf dem Lande sind die Schornsteinbauten noch besonderen Bestimmungen unterworfen, und hier muß bereits im Baugesuch ausdrücklich dargelegt werden, daß die Schornsteine durch solche Räume führen, in welchen leicht brennbare landwirtschaftliche Produkte lagern. Jeder Umbau solcher Schornsteinanlagen unterliegt einer besonderen Baugenehmigung seitens der Baupolizei.

Ein reibungsloses Zusammenarbeiten zwischen Bauherrn, Bauunternehmer, Baupolizei und dem zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister wird zu einer erhöhten Bau- und Feuersicherheit des abzunehmenden Gebäudes führen, und die ordnungsgemäße Abnahme erspart dem Bauherrn manchen Aerger und Verdruß.

Man sollte daher in allen Fällen bei Bauausführungen auf strengste Einhaltung der Bauordnung achten. Nur eine genaue Einhaltung der baupolizeilichen Vorschriften sichern dem Bauherrn eine reibungslose Abnahme seitens der Baupolizei und bewahren ihn vor später entstehenden großen Kosten.

F. Knigge.

Siedlung Hamburg-Groß-Borstel.

Die Schaffung tausender neuer Siedlerstellen jährlich muß das Gesicht der Landschaft grundlegend beeinflussen. Hierin liegt eine Verantwortung für den Architekten, die weit über die technische Planung, die sparsame und zweckentsprechende Baudurchführung sowie die Sicherung der wirtschaftlichen Existenz des Siedlers hinausreicht.

Es fand kein Preisausschreiben statt, sondern es wurde der Hamburger Architektenschaft anheimgegeben, auf Grund eines von der Baubehörde aufgestellten Programms Entwürfe einzureichen. Von den 210 eingegangenen Entwürfen wählte das Preisgericht zwanzig besten aus, und von diesen wurden die zehn ersten zur Ausführung vorgeschlagen.

Beispiele nach dem Entwurf von Architekten C. Eickmann und H. C. Schröder, Hamburg.

In der Nähe des Flughafens ist eine neue Siedlung, die jenes echte Heimatgefühl gewaltet hat, das auch den Alten die Fähigkeit gab, ihre Bauten organisch in die Landschaft einzufügen. Schon kurz nach ihrer Entstehung mutete diese Anlage wie ein langsam gewachsenes Dorf an, ganz dazu angetan, die Menschen wieder mit der Heimat in Verbindung zu bringen. Alle überflüssigen Eingriffe in die Natur wurden unterlassen. Jeder Baum wurde in die Planung einbezogen und nach Möglichkeit geschont. So wurde eine Harmonie erzielt, wie wir sie sonst nur in alten Städten und Dörfern bewundern können.

Das Einzelhaus offenbart uns architektonisch einwandfreie Lösungen in stammesmäßig bedingter Ausdrucksweise. Haus und Stall sind eng miteinander verbunden, wie es niederdeutscher Lebensart entspricht. Gleichzeitig wurde hierdurch der Erstellung häßlicher Selbsthilfebauten in späteren Jahren vorgebeugt.

Innere und äußere Gesetzmäßigkeit haben die Maßverhältnisse der Häuser und ihre Abstände voneinander bestimmt. Die Anordnung des Grundrisses fand ihren sichtbaren Ausdruck in der äußeren Gestaltung. Die für die Giebelwände benutzten Schalbretter wurden mit Karbolineum getränkt und erhielten grün gestrichene Deckleisten. So schmiegen sich die gedrungenen Baukörper organisch der Ebene an, wie die Bäume, die ihre Schatten auf die hellen Mauerflächen werfen. Als Träger der Siedlung wurde der Landesverband Groß-Hamburg der Kleingartenvereine bestimmt, der als Bauherr auftrat und die Verträge mit Architekten, Unternehmern und Siedlern abschloß.

Bauweise: Grundmauern und Keller aus Schlackenbeton; die Außenwände des Wohnteiles bestehen aus 20 cm dicken, die des Stalles aus 12 cm dicken Hohlziegeln. Die Decke über dem Erdgeschoß besteht aus 8/14 cm starken Balken, Schalung, Gipsverputz, Torfmullauffüllung. Fußboden: Wohnräume und Dachgeschoß: 25 mm dicke Tannenbretter; Kochecke, Vorraum, Stall und Keller: Zementestrich.

Aufnahmen: Henniger.

Abmessungen: Bebaute Fläche ..... 50,47 qm,
Wohnfläche ..... 47,58 „
Umbauter Raum ..... 148,00 cbm.

Baukosten: Einschließlich Architektenhonorar, Bauleitung, ohne Mitarbeit der Siedler und ohne Brunnen und Wege ..... 2190 RM.
Mitarbeit der Siedler rund ..... 310 „
2500 RM.
Ausbau der 2 Dachkammern ..... 200 „

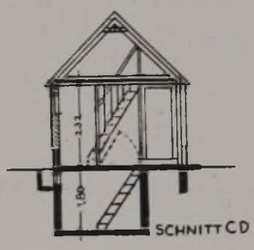

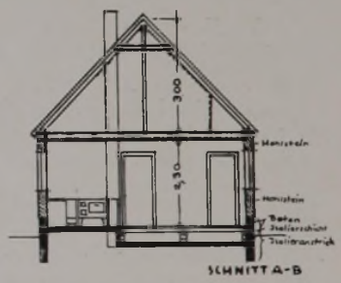

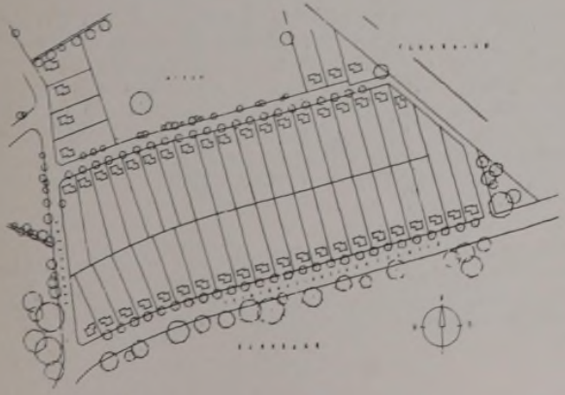

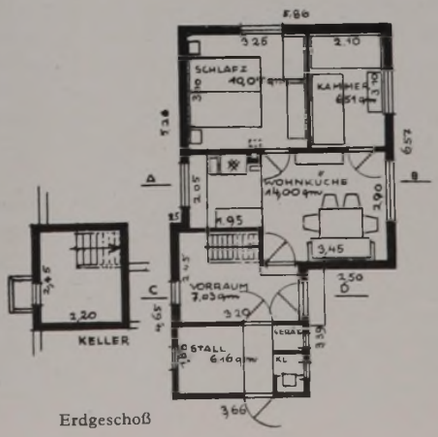

Erdgeschoß

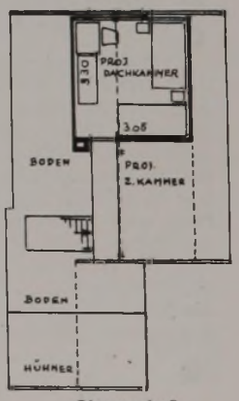

Obergeschoß

Architekten: C. Eickmann u. H. C. Schröder, Hamburg.

Fahrlässigkeit in der Baupraxis.

Von Dr. jur. Steinbeißer.

II.

Schreibereien, Prozesse und unter Umständen finanzielle Verluste treffen den Architekten durch Nichtbeachtung der Aufklärungspflicht gegenüber dem Bauherrn. So gelangte z. B. folgender interessante Fall zu unserer Kenntnis:

Ein Architekt hatte die Bauleitung für einen Wohnhausneubau übernommen. Die Arbeiten waren soweit fertiggestellt. Da es aber bereits stark in den Herbst hineinging und der Bauherr allzu große Eile hatte, ließ sich der Architekt beirren und durch das dauernde Drängen des Bauherrn dazu bestimmen, in verschiedenen Räumen Koksöfen zum Austrocknen aufzustellen. Diese Räume trockneten übermäßig schnell aus, und etwa ein Jahr nach erfolgter Abnahme brachen große Stellen des Putzes herunter. Wie Sachverständige feststellten, hatte der Unternehmer die Arbeiten ordnungsmäßig ausgeführt, und der Schaden war allein auf das zu schnelle Austrocknen zurückzuführen. Die unausbleibliche Folge war, daß der Bauherr vom Architekten Schadenersatz verlangte. Dieser versuchte sich im Prozeß damit zu entschuldigen, daß er die Koksöfen nur auf Drängen des Bauherrn aufgestellt, also nicht er, sondern der Bauherr den Schaden verschuldet habe. Damit konnte er aber nicht durchdringen, der Bauherr war Laie; er hatte keine Ahnung, welche Folgen das zu schnelle Austrocknen mit Koksöfen haben konnte. Er konnte vor allem auch nicht wissen, daß Koksöfen, die an sich sehr häufig zum Austrocknen gebraucht werden, irgendwelchen Schaden verursachen konnten. Anders aber verhielt es sich beim Architekten, dieser war Fachmann, er wußte oder mußte wissen (Fahrlässigkeit), daß durch das zu schnelle Austrocknen der Putz unter Umständen absprang. Seine aus dem Architektenvertrag entspringende Pflicht war es daher, den Bauherrn hierüber aufzuklären. Er hat das unterlassen und so die ihm obliegende Vertragspflicht fahrlässig nicht erfüllt. Wegen dieser Fahrlässigkeit mußte er den gesamten Schaden, das Neuverputzen von mehr als fünf Räumen, bezahlen.

In einem anderen Falle hatte der Architekt die Oberleitung bei einem großstädtischen Wohnhausbau. Als die Ausschachtarbeiten vorgenommen wurden, stellte er fest, daß der Untergrund absackte und damit zu rechnen war, daß sich am Nachbarhaus Risse bildeten. Er sagte davon seinem Bauherrn nichts, sondern baute weiter und ließ umfangreiche Vorkehrungs- und Sicherungsmaßnahmen treffen, damit das Nachbarhaus nicht beschädigt wurde. Durch diese Mehrarbeiten verteuerte sich der Bau erheblich. Als er vom Bauherrn die Bezahlung dieser Mehrkosten verlangte, weigerte er sich mit der Begründung, daß er überhaupt nicht gebaut hätte, wenn er von den notwendig gewordenen Mehrkosten rechtzeitig erfahren hätte. Dagegen wandte sich der Architekt mit der Entschuldigung, daß er das nicht habe wissen können und daß die Arbeiten, so wie er sie ausgeführt habe, erforderlich gewesen seien.

In diesem Streitfalle ist es durch Vergleich zu einer gerichtlichen Entscheidung nicht gekommen. Man muß aber auch hier vom rechtlichen Standpunkt aus dasselbe sagen wie im ersten Fall: Der Bauherr konnte auch hier nicht wissen, welche Arbeiten erforderlich waren und welche Kosten dadurch entstanden. Pflicht des Architekten war es daher, seinen Bauherrn zu beraten; er mußte ihn vor allem sofort von der Feststellung, daß der Baugrund nachgab und dadurch ungeheuere Mehrkosten entstanden, in Kenntnis setzen. Das gehörte zu seiner vertraglichen Beratungspflicht, die nicht ausdrücklich im Vertrag niedergelegt ist, sich aber ohne weiteres aus diesem ergab.

Auch im folgenden Fall wurde die ungenügende Aufklärung und Beratung des Bauherrn dem Architekten zum Verhängnis:

Ein Architekt baute ein Fachwerkhaus um und stieß bei den Arbeiten am Fußboden auf ausgedehnte Schwammherde. Der Schwamm hatte teilweise schon den gesamten Fußboden zerstört. Nach einer Rücksprache mit dem Bauherrn unternahm der Architekt weiter nichts, als einen Kiesbetonfußboden herzustellen. Nach geraumer Zeit stellte nun der Nachbar in seinem bisher völlig schwammfreien Haus den Schwamm fest, und zwar vornehmlich an den Trennmauern zum Fachwerkhaus. Durch Sachverständigengutachten wurde festgestellt, daß der Schwamm aus dem Fachwerkhaus in das Nachbarhaus eingedrungen ist. Prüft man in diesem Fall die Frage, wer für die Beseitigung des Schwammes bzw. für die Wiedergutmachung des entstandenen Schadens zu sorgen hat, so wird man zu folgendem Ergebnis kommen: Dem Eigentümer des Nachbarhauses gegenüber haftet gemäß § 906 BGB zwar in erster Linie der Eigentümer des Fachwerkhauses, nämlich insofern, als er dafür Sorge tragen muß, daß alle schädigenden Einwirkungen auf das Nachbargrundstück unterbleiben. Ihm gegenüber aber haftet der Architekt. Er als Sachverständiger weiß allein, welche verheerenden Wirkungen der Schwamm hat. Er weiß insbesondere auch, daß bei umfangreichen Schwammherden die Gefahr besteht, daß diese auf Nachbargrundstücke übergreifen. Von alledem hat aber der nichtsachverständige Bauherr keine Ahnung. Eine ganz allgemeine Vertragspflicht, die keineswegs schriftlich oder mündlich besonders erwähnt zu werden braucht, verlangt demnach vom Architekten, daß er den Bauherrn in einem derartigen Falle auf die Gefahren hinweist. Zwar kann man nicht von ihm verlangen, daß er die Garantie übernimmt, daß diese Gefahren durch irgendwelche Maßnahmen restlos beseitigt werden. Wohl aber haftet er dem Bauherrn gegenüber dafür, daß er zur Erreichung dieses Zieles, d. h. zur ordnungsgemäßen Ausführung seines Bauauftrages, die erforderliche Sachkenntnis besitzt und diese auch im einzelnen Fall sorgfältig anwendet. Von dieser Haftung kann er auch dann nicht befreit werden, wenn der Bauherr selbst Anweisungen erteilt (RG vom 26. Januar 1937 III. 41/36). Im vorliegenden Fall muß also der Architekt für den Schaden einstehen.

Schlimmer noch erging es einem Architekten zusammen mit seinem Bauunternehmer: Es handelte sich um den Bau einer Villa. Der Architekt hatte die Entwürfe geliefert und übernahm, da der Unternehmer noch verschiedene andere Bauten zu gleicher Zeit ausführte, die Bauleitung. Der Unternehmer erschien höchst selten auf der Baustelle, so daß der Architekt auch technische Dinge des gesamten Baues zu beaufsichtigen hatte. Wiederholt mußte der Architekt die Maurerarbeiten bemängeln, ohne sichtbaren Erfolg zu haben. Die Maurer pfuschten, stellten mangelhafte Mörtelmischungen her und ließen sich noch obendrein vom Bauherrn, der den Bau unbedingt fertig haben wollte, Leistungsprämien versprechen. Der Architekt kam gegen diese Machenschaften nicht an, behielt aber andererseits auch die Bauleitung. Als der Bau schließlich bis zum Dachgeschoß hochgeführt war, rutschte ein Eckpfeiler zusammen und mit ihm stürzte die ganze Fassade ein. Personen kamen glücklicherweise nicht zu Schaden.

Zunächst interessierte sich die Staatsanwaltschaft für den Fall und erhob gegen Architekt und Bauunternehmer Anklage wegen Vergehens gegen § 330 StGB*). Beide erbaten Freisprechung: der Architekt mit der Begründung, daß er Bauleiter und als solcher nur für die Planung und künstlerische Ausführung des Baues verantwortlich gewesen sei, und der Unternehmer mit dem Hinweis, daß er dem Architekten die „Aufsicht" übertragen habe. Das Gericht folgte diesen Ausführungen nicht. Es hielt beide für schuldig. Wenn auch der Architekt „nur" die Bauleitung hatte, so war es seine Pflicht, für eine ordnungsgemäße Ausführung des Baues zu sorgen. War er dazu nicht in der Lage, etwa weil unzuverlässige Handwerker beschäftigt waren, so mußte er entweder den Bauherrn oder den Unternehmer auf diese Mißstände hinweisen und sofortige Abhilfe fordern. Wenn das noch nicht half, dann mußte er die Bauleitung niederlegen. Unter keinen Umständen aber ging es, daß unter seiner Aufsicht die mangelhaften Arbeiten durchgeführt wurden und er nachher mit der Entschuldigung kam, daß er gegen Handwerker oder Unternehmer machtlos gewesen sei. Diese zwar nur fahrlässige Pflichtverletzung brachte dem Architekten die allerdings milde Geldstrafe von 100 RM. ein, während der Unternehmer, den nach dem festgestellten Sachverhalt die Hauptschuld an dem Einsturz traf, zu fünf Monaten Gefängnis verurteilt wurde.

Das waren nur die strafrechtlichen Folgen. Hinzu kommt die zivilrechtliche Seite. Selbstverständlich sind Unternehmer und Architekt für den Einsturz im vollen Umfange schadenersatzpflichtig. Wenn das Prozeßgericht ebenfalls ein überwiegendes Verschulden des Unternehmers feststellt, so ist der Architekt noch einmal mit einem blauen Auge davongekommen. Die Warnung aber dürfte deutlich genug sein; denn daß allein schon die Bestrafung ungeheuere Folgen nach sich zieht, ist selbstverständlich.

---

*) § 330 Strafgesetzbuch: Wer bei der Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für andere Gefahr entsteht, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Das Geschäftshaus auf dem Lande und in der Kleinstadt.

Von Architekt Helmut Hille, Zittau.

III.

Für das Geschäftshaus auf dem Lande ergeben sich ganz andere Bedingungen und Formen in der werbenden Gestaltung als in der Großstadt, die vom Geschäftsmann erkannt werden müssen, damit mit seinem Einvernehmen die Hausform geschaffen werden kann, die sich in die Landschaft sinnvoll einfügt und doch die höchste Werbekraft in sich trägt. Weil in den meisten Fällen neben dem Geschäftsbetrieb ein Handwerksbetrieb mit durchgeführt wird, müssen beide Erwerbszweige sich sinnvoll vereinen. Auf dem Lande gibt es keine Laufkundschaft, vielmehr muß der Dauerkunde durch gediegene Ware und Leistung im engeren Sinne geworben werden. Der Bäcker, der Fleischer, der Schuster und der Schneider auf dem Lande, sie alle gliedern mehr oder weniger ihrer handwerklichen Arbeit ein Ladengeschäft an, um den Bedarf des Dorfes auch im Dorfe selbst zu decken.

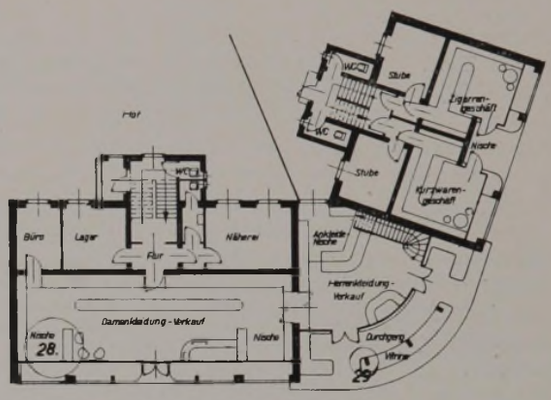

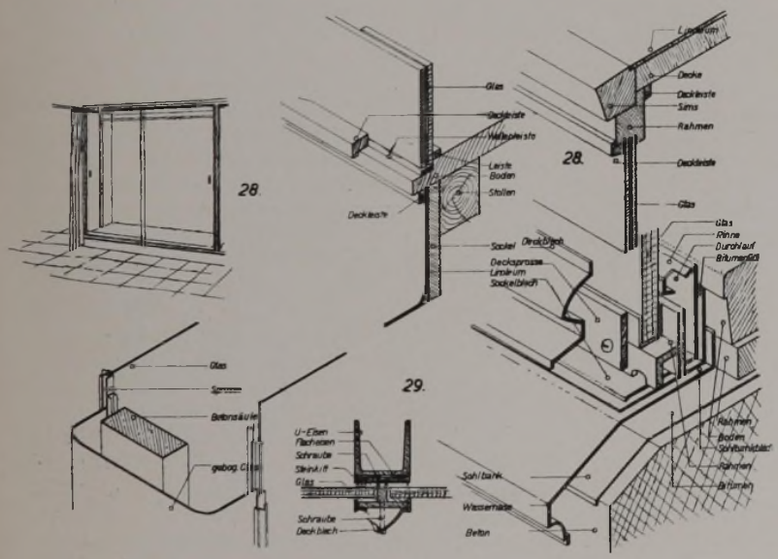

Den Schluß bildet ein größeres Kleinstadtgeschäftshaus als Ecklösung. Es vereinigen sich Wohn- und Geschäftsmiethaus, die Gliederung soll bewegt sein und nach den Bauvorschriften in der Ecklösung keine Ueberhöhung der zulässigen Bauhöhe stattfinden. Im Erdgeschoß sind Läden, in den Obergeschossen Mietwohnungen vorgesehen. Der größere Hausteil wurde an die Hauptstraße und der kleinere an die Nebenstraße verlegt. Das Bekleidungsgeschäft gliedert sich in Damen- und Herrenabteilung. Die Damenabteilung wird in der Regel umfangreicher sein. Es werden tiefe Schaufenster und im Verkaufsraum Ankleidenischen verlangt. Die Ecklösung wurde abgerundet geplant, damit für den Straßenverkehr die Uebersichtsmöglichkeit gewahrt wird. So wurde auch der Ladenzugang zur Herrenabteilung nischenartig ausgebaut und eine Vitrine vorgeordnet. Auch die kleinen Geschäfte an der Nebenstraße haben die Zugänge von einer Nische aus erhalten. Die äußere Gestaltung wird bei aller geschäftlichen Beeinflussung noch dem Kleinstadtwesen nahebleiben. Die Bauteile erhalten keine besonderen Schriftankündigungen und sonstige Werbemaßnahmen, alles bleibt klar und unaufdringlich. So wurde bei der Gesamtgestaltung die ländliche Linie gewahrt, damit sich das immerhin große Bauwerk in die mit Einzelhäusern mit tiefer Vorgartenbreite gegliederte Hauptstraße der kleinen Stadt einfügt. Die technische Durchbildung erläutert 28—29. Die Ankleidenischen erhalten mit Schiebeglastüren versehene Kleiderschränke und werden geräumig und bequem ausgebildet. Die Schaufensterkonstruktion erfolgt in Eisen von Spezialprofilen mit Verkleidung von gegliedertem Duranametall. Wichtig ist die Ausbildung der Vitrinen und Schaufenster, denn sie müssen einwandfrei und staubdicht sein. Außer einer guten Gummidichtung wird dies mit einem tieferen Kittfalz erreicht.

Das Geschäftsgewand ist immer der Spiegel der Leistungsfähigkeit und muß auch auf dem Lande einen nachhaltigen Eindruck hinterlassen. Besonders zu beachten sind die Einfügung in das Landschaftsbild, die Eingliederung der werbenden Schrift und der leichte Ladenzugang.

Der Schutzanstrich gegen Holzentflammung

Nachdem nun in amtlichen Prüf- und Forschungsstellen auf Veranlassung des Fachausschusses für Holzfragen die Untersuchungen der Herabsetzung der Brennbarkeit des Holzes durch Anstriche und Tränkung gegen Entflammung als wichtigstes Teilgebiet des Luftschutzes abgeschlossen und die im Mai d. J. erlassenen Durchführungsverordnungen und Schutzraumbestimmungen zum Luftschutzgesetz Bewegung und größeres Interesse erweckt haben, wird nunmehr der Schutz gegen die zerstörende Massenwirkung der Brandbomben in die Praxis umgesetzt werden.

Der Schutz des Holzes, durch den Vierjahresplan zum wichtigsten Baustoff geworden, muß zwangsläufig in den in erster Linie gefährdeten Dachkonstruktionen beginnen. Der höchste Gefahrenpunkt wird durch die neue Entrümpelungsverordnung beseitigt werden. Weitere Maßnahmen können im Rahmen dieser Durchführungsverordnungen von den örtlichen Behörden im Einvernehmen mit dem RLB getroffen werden, und dazu wird als vordringlichste der Schutz der Dachkonstruktionen gehören. Schweinfurt hat als erste deutsche Stadt bereits entsprechendende Vorschriften erlassen und bei Nichtbefolgung erhebliche Strafen angedroht, weil in den Grenzgebieten die Luftschutzgefahr größer ist.

In Auswirkung der vorgenannten Prüfungsergebnisse von 65 Feuerschutzmitteln wurde eine größere Anzahl derselben in der Feuerschutzwirkung als brauchbar festgestellt und deren Bezeichnung und Bewertungsziffer in das Verzeichnis der maßgebenden Aufsichtsstellen — Baupolizei, RLB u. a. — aufgenommen.

Eine Kommunalbehörde hat diese Vorgänge für ihre Vorschriften verwertet und angeordnet, daß sämtliche Holzkonstruktionen des Dachstuhles in allen Gebäuden mit einem genehmigten Mittel schwer entflammbar gemacht werden. Andere Städte werden ohne weiteres folgen. Die Anstrichfrage wird also jetzt in schneller Reihenfolge in die Praxis umgesetzt werden.

Nachlässige Fugung dichtet nicht.

Es ist bekannt, daß bei undichten Außenwänden trotz Auswahl guter Mauerziegel meistens die Mörtelbänder die Feuchte durchlassen. Wenn auch die Lagerfugen vollfugig hergestellt werden, so bleiben die Stoßfugen doch zum Teil hohl. Es liegt im Geschick des Maurers, bei gleichen Handgriffen auch diese vollfugig anzupressen. Dabei ist natürlich Bedingung, daß mindestens den vorderen Steinkanten ausreichend Mörtel gegeben wird. Die bisher übliche nachlässige Art, den Mörtel nur an der Steinvorderkante anzustreichen, während der übrige Teil der Stoßfuge vollständig hohl bleibt, sollte vermieden werden.

Am meisten wird aber in der Fugung gesündigt. Hier gilt es, zur Verhütung von Feuchtigkeitsschäden künftig sorgfältiger zu verfahren. Die Auskratzung der Fugen sollte alle sechs Schichten vorgenommen werden, weil der Mörtel bis dahin nur leicht angezogen hat, besonders wenn es sich um verl. Zementmörtel handelt. Jedenfalls muß die Auskratzung in ganzer Teilgerüsthöhe vor dem Hochrüsten beendet sein. Die nachlässige schräge Auskratzung, bei der die Fugenkelle nur in geringer Tiefe eingeführt wird und wie sie sich besonders infolge des Tempos an Arbeitsfortschritt nach der Kriegszeit eingeschlichen hat, eine bequeme, leichtfertige und handwerkswidrige Art, hält nur kurze Zeit und sollte energisch unterbunden werden. Es kostet den Maurer zwar etwas mehr Mühe, bei dem angezogenen Mörtel die Fugen kantig und rechteckig auszukratzen, doch hat er die Gewißheit der unbedingten Haltbarkeit und die Beruhigung der werkgerechten Ausführung. Bei der Auskratzung soll die Fugenkelle tiefer eingeführt werden und mit der Spitze die gegenüberliegende Steinschicht berühren. Im Sinne der Sparmaßnahmen und Haltbarkeit haben wir uns daran gewöhnt, das Material sorgfältiger zu beobachten. Es ist aber immer noch nicht durchgedrungen, daß Fugenmörtel in reiner Zementmischung keine größere Dichte und Haltbarkeit verspricht, und es ist auch noch immer die Ansicht vorherrschend, daß bei größerem Zementzusatz Dichte und Haltbarkeit gesteigert werden; eine absolut irrige Anschauung, denn der Zementzusatz hat seine Grenzen. Eine fette Zementmischung neigt besonders bei Sonnenbestrahlung zur Rissebildung, und schon die feinsten Haarrisse sind bei Regen und Frost die Ursachen der Wanddurchfeuchtung. In diesem Sinne werden besonders die Fensterbrüstungen in den Sohlbänken vernachlässigt, die außer der Wetterfeuchte den ablaufenden Schlagregen der Fenster aufzunehmen haben.

Die Fugung soll in verl. Zementmörtel, wenn auf Aussehen weniger Wert gelegt wird, in ausreichender Tiefe, mit den vorderen Steinkanten bündig, an diese scharf und sauber angeschlossen, gerade und glatt in der Fläche, gebügelt und nicht hohl oder aufgewulstet ausgeführt werden. Mit abgearbeiteten, abgerundeten Fugenkellen kann man diese Ausführung natürlich nicht erreichen. Sorgfältig instand gehaltenes Handwerkszeug ist ohnehin die Vorbedingung aller Qualitätsausführung. Dem Polier, der heute eine größere Verantwortung trägt, soll immermehr dazu erzogen werden, auf diese Dinge sorgfältiger zu achten, er ist im Sinne der Schadenverhütung mehr als je verpflichtet, wiederum die Gesellen so lange zu erziehen, bis die Sorgfalt in Fleisch und Blut übergegangen ist. Schon dem Lehrling ist von Anfang an keine Nachlässigkeit in dieser Beziehung durchzulassen. Die Kenntnis und das Verhalten der Baustoffe ist Voraussetzung für handwerksgerechte Verarbeitung. Der übliche weiße Zement (Gips) sollte nach den überall gemachten Erfahrungen nicht mehr verwendet werden. Wir haben in dem weißen Dyckerhoffzement einen haltbaren Portlandzement, der mit Weißkalk und hellfarbigem scharfen Sand bei entsprechender Mischung jede gewünschte Färbung ergibt. Für praktisch geschulte und fortschrittlich eingestellte Handwerksmeister sollte es eigentlich keine undichte Fugen mehr geben, denn wir haben so zahlreiche bewährte Dichtungsmittel als Mörtelzusätze, daß undichte Wetterseiten heute als nachlässige Ausführung anzusehen sind. Auch undichte Mauerziegel können durch eindringende Silikat- oder Fluatanstriche an der Oberfläche gehärtet und gedichtet werden, die aber nicht die erforderliche Wandatmung unterbinden. Ein besonderes Uebel ist bei dem Abrüsten das nachlässige Vermauern der Rüstlöcher, die aus Bequemlichkeit mit wenig oder ohne Mörtel zugesetzt und anschließend sofort verfugt werden. Dadurch entsteht gegenüber den anderen Flächen eine ganz andere Färbung der Rüstlochfugen, wie an alten Gebäuden und besonders an freistehenden Giebeln noch heute zu sehen ist. Die Rüstlöcher in Gerüsthöhe müssen sämtlich in einem Arbeitsgang vollfugig zugesetzt und die Fugen sofort ausgekratzt werden. Die Ausfugung der Löcher geschieht erst, nachdem der Mörtel angezogen hat und die übrigen Flächen fertiggestellt sind, mit gleichem Mörtel in etwas steiferer Mischung. Jeder Handwerker, vom Polier bis zum Lehrling, kann also dazu beitragen, ein Bauwerk sauber, haltbar und landschaftsgebunden herzustellen, eine Forderung, die besonders im Handwerksnachwuchs durchgesetzt werden muß.

Fr. Prelle.

Hartbeton im Wohnungsbau.

Die Bedeutung des Hartbetons seit etwa 10 Jahren im Industrie-, Behörden- und Landwirtschaftsbau hat zu der Frage geführt, ob seine Verwendung nicht auch im Wohnungsbau vorteilhaft ist.

Ein guter Hartbeton ist zwar in der Herstellung teurer als ein gewöhnlicher Zementestrich, aber er ist nicht weniger wirtschaftlich.

Ein guter Hartbeton zeigt niemals den bedeutungslosen Eindruck wie ein einfacher Zementestrich und hat trotz seiner Griffigkeit stets eine glatt aussehende Fläche.

Ein guter Hartbeton (Widerstandsschicht) muß auf einer tragfähigen Unterlage, hochkantigem Klinkerpflaster, Betonplatte von etwa 15 cm Stärke oder auf einer tragfähigen Massivdecke verlegt werden. In allen Fällen muß man aber zwischen dem Hartbeton und der Unterlagsplatte einen Uebergangbeton aus Zement und Bausand 1:3 einbringen, um Spannungsunterschiede zwischen den verschiedenen Ausführungen zu vermeiden. Hierbei muß die Uebergangsschicht mit der Unterbetonplatte und ebenso die Hartbetonschicht mit der Uebergangsschicht fest verbunden sein. Auf die gut aufgerauhte und gut genäßte Grundplatte wird eine Zementfeinsandschlemme in dünner Schicht aufgebracht und die Widerstandsschicht und Uebergangsschicht durch Herstellung in einem Arbeitsgang fest verbunden.

Die Uebergangsschicht, der wichtigste Teil des Hartbetons, wird nach Beanspruchung 7—10 mm und in Ausnahmefällen auch noch dicker hergestellt. Man verwendet hierbei ein Mischungsverhältnis von 1:1 oder 1:2. Güte und Härte der Widerstandsschicht ist abhängig von sorgfältiger werkgerechter Arbeit, von nur widerstandsfähigen Zuschlagstoffen, kieselsäurehaltigem Quarz, Quarzporphyr, Basalt u. a. Außerdem sind diese Stoffe in solcher Korngröße zu wählen, daß die Hohlräume der Betonmasse dicht ausgefüllt werden. Die Oberfläche des Belages wird mit dem Reibebrett abgerieben und mit der Stahlkelle geglättet. Jeder zuverlässige Betonierer oder Maurer kann nach kurzer Anweisung in wenigen Stunden so eingearbeitet werden, daß ihm die weitere Herstellung überlassen werden kann.

Neben der Korngrößenabstufung sind durch besondere Körnungen verschiedene Wirkungen zu erzielen.

Für den Wohnungsbau mit geringen Belastungen findet man in allen Teilen Deutschlands frachtgünstig geeignetes Material, das durch Sieben und Wasserreinigung für Hartbeton zu benutzen ist. Die bei Hartbeton übliche Verwendung von hochwertigem Zement kann fortfallen und gewöhnlicher Portlandzement genommen werden. Hartbeton kann zur Verbilligung auch mit maschinellen Hilfsmitteln hergestellt werden.

Hartbeton kann naturfarbig und leicht getönt in beliebiger Färbung ausgeführt werden. Durch den Farbzusatz wird die Güte des Hartbetons nicht beeinflußt. Bei verschiedenen Farben wird sogar die Festigkeit des Hartbetons erhöht.

Hartbeton kann für Stufenbeläge, Türschwellen, als Balkon- und Terrassenboden, als Belag für Hausflure und Garagen, für Waschküchen und für Kellerräume verwendet werden.

Oberingenieur Erich Schrader.

Haus im Maintal.

Arch.: Prof. Chr. Musel, Mainz.

Das hier gezeigte Haus im Maintal ausgeführt, hat als Bauplatz ein Gelände, das zeitweise in Hochwassergefahr kommt. Es war deshalb der Wunsch des Bauherrn, das Haus möglichst aus dem Gelände zu heben, die Gefahr der zu hohen Wirkung des Hauses konnte durch eine um das Haus laufende abgeböschte Terrasse abgeschwächt werden.

Umbauter Raum rd. 840 cbm zu je 21 RM.
Gesamtbaukosten: 17 640 RM.

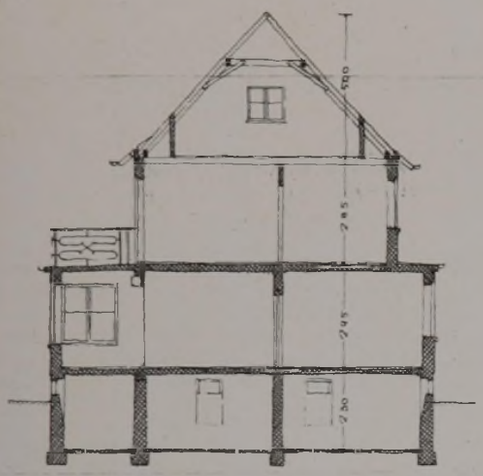

QUERSCHNITT.

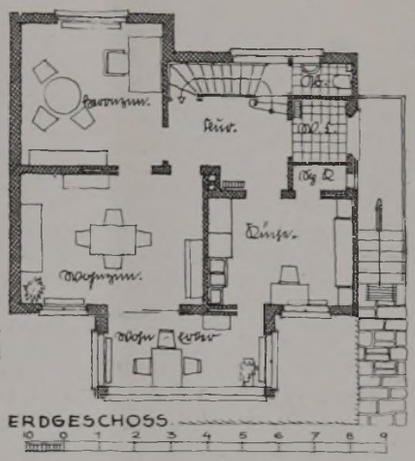

ERDGESCHOSS.

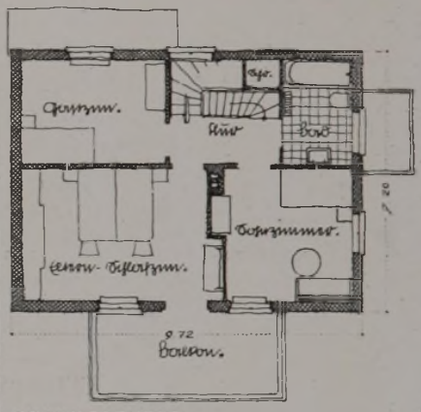

OBERGESCHOSS.

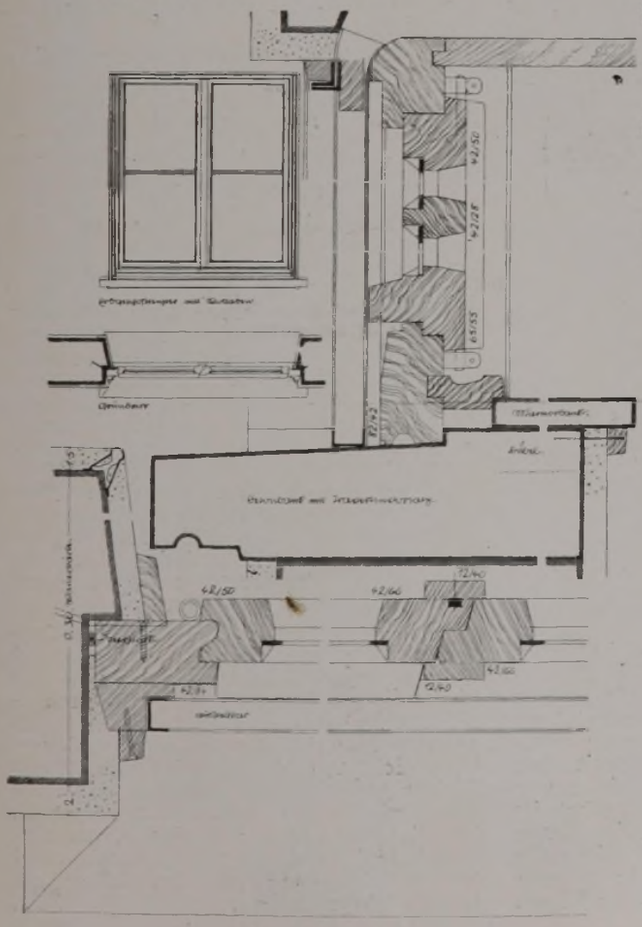

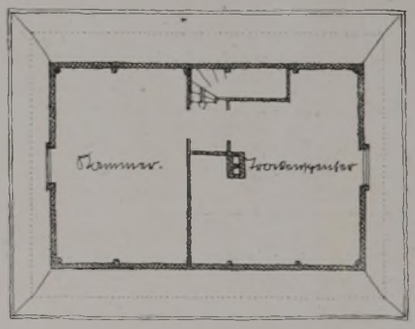

Die nach Süden schöne Aussicht auf alten Baumbestand verlangte einen großen, möglichst offenen, aber durch seitlich schiebbare Fenster zu schließenden Wohnerker, der mit der Küche und dem Wohnzimmer direkte Verbindung hat.

Ohne jeden Luxus wurde gebaut, aber handwerklich richtig. Das Haus hat ein ruhiges Schieferdach, in guter Weise mit rheinischem Schiefer gedeckt, keine sog. deutsche Deckung mit Schablonen. Verputzt wurde mit einem Kalkmörtelputz im Gegensatz zu dem leider nur zu oft verwendeten Edelputz, der den kleinen Baukörpern meist etwas zu Glattes gibt.

Die Fenster sind ohne äußere Leibung eingesetzt, um möglichst ruhige Flächenwirkung zu erzielen; auf dem außen liegenden Blendrahmen war auch eine einfache und solide Befestigung der Klappladen des Obergeschosses möglich, aber auch für den Rolladen ergibt sich eine gute Wirkung, wie das Detail zeigt.

Die gute Ausnutzung des Daches ermöglicht eine stützenlose Dachkonstruktion.

BAUTECHNIK UND ARBEITSVERFAHREN

Kalkputz, Haarrisse und wetterfester Anstrich.

Es ist immer noch in Fachkreisen zu wenig bekannt, daß Kalkmörtel porös sein muß, damit die Luft den Mörtel durchziehen und ihre Kohlensäure im Innern des Putzes abgeben kann, denn erst durch die Luftkohlensäure wird Kalziumkarbonat gebildet, und damit tritt erst eine Erhärtung des Putzes zu Kalkstein ein. Die Hohlräume durch Sandzusatz sind notwendig, damit der Kalkmörtel porös bleibt und sich durch die ganze Masse verfestigen kann. Hieraus sieht man gleichzeitig, daß es falsch ist, wenn der Kalkmörtel zu fett gemacht oder mit einem dichten Anstrich gegen Luftzutritt versehen wird. Aber auch die zu gründliche Austrocknung des frischen Kalkmörtels ist vom Nachteil. Bei der vorgenannten Karbonisierung entsteht aus dem festen Körper Kalkhydrat durch chemische Umsetzung im Laufe längerer Zeit Wasser. Dieses Wasser liefert die Neubaufeuchtigkeit, nicht das Wasser, das dem Mörtel zugesetzt wird oder mit dem die Ziegel genäßt werden.

Die festesten und gegen Schlagwetter widerstandsfähigsten Mörtel erhält man mit einem Sand von geringer Hohlräumigkeit. Bei ihm braucht man auch am wenigsten Bindemittel, um den Mörtel kellen- und putzgerecht zu machen. Hierin liegt nicht nur eine Ersparnis, sondern auch ein Vorteil hinsichtlich der Haltbarkeit. Das Widerstandsfähigste im Mörtel ist nämlich der Sand. Das Bindemittel ist immer empfindlicher. Die Güte und Feinheit des Sandes ist daher ausschlaggebend, der weniger Bindemittel braucht. Wird die Grenze des Zusatzes von Bindemitteln überschritten, so entsteht eine zu fette Mischung, die schwindet und Haarrisse ergibt. Reiner Zementmörtel in fetter Mischung bei feinkörnigem Sand zeigt ebensogut nach kurzer Zeit Haarrisse wie Kalkmörtel im gleichen Verhältnis gemischt.

Wasserdichte Mörtel sind allerdings nur mit Zementen herzustellen, denn Kalkmörtel müssen ja porig sein, damit Kohlensäure zur Erhärtung eindringen kann. Ganz unsinnig ist es deshalb, wie es viel geschieht, wenn man Kalkmörteln irgendwelche Dichtungsmittel zusetzt oder den Putz mit einem Dichtungsanstrich überzieht. Zur Erzielung dichter Zementmörtel ist es in jedem Falle vorteilhafter und verhindert Rissebildung, wenn dem Mörtel feingemahlenes Gesteinsmehl (Traß oder Hochofenschlacke), das die Hohlräumigkeit des Sandes verringert und den Putz dichter macht, zusetzt.

Im einem Prozeßfalle ist dem reinen feinen Rheinsand, der weniger Bindemittel erfordert (schon eine Mischung von 1:4 kann zu fett werden), zu viel Zementkalk zugesetzt, denn nur eine zu fette Mischung ergibt nach vorstehenden Ausführungen Haarrisse. Handelt es sich bei dem verwendeten wetterfesten Kalkanstrich um einen Dichtungsanstrich, so ist die Karbonisierung verhindert und damit der Mörtel durch zu schnelle Austrocknung geschwunden, was sich durch Haarrisse bemerkbar macht.

Hohle Stellen sind immer ein Zeichen ungenügender Putzzeichen, Putzhaftung und nicht ausreichender Befeuchtung der Hohlblockziegel vor dem Mörtelbewurf. Bei Hohlräumen unter Putz und Haarrissen bewirkt der Frost bei Wasserzutritt Abblättern des Putzes. Es ist also wenig Haltbarkeit zu erwarten.

F. Knigge.

Gestoßene Schalungsstützen mit haltbarer und wirksamer Verbindung und Ausziehvorrichtung.

Die Einschalung von Eisenbetonkonstruktionen erfordert je nach Umfang der Arbeiten eine große Menge Holz. Ein wichtiger Faktor ist dabei immer die Schalungsstütze. Jeder Bauunternehmer hat von früheren Ausführungen her oft große Mengen Stützenholz auf Lager. Einmal gebrauchte Stützen sind bei Wiederverwendung teils zu lang, teils zu kurz. Nach den Bestimmungen des Deutschen Ausschusses für Eisenbeton darf von den Stützen der Schalungen üblicher Eisenkonstruktionen im Hochbau unter Platten nur jede zweite, unter Balken nur jede dritte Stütze gestoßen sein. Die gestoßenen Stützen sind möglichst gleichmäßig zu verteilen. Mehr als einmal gestoßene Stützen sind unzulässig. Die Schnittflächen gestoßener lotrechter Stützen müssen waagerecht sein und dicht aufeinander passen. An der Stoßstelle sind sie durch aufgenagelte, mindestens 0,70 m lange Holzlaschen gegen Ausbiegen und Knicken zu sichern. Bei Stützen aus Rundholz sind drei, bei solchen aus Vierkantholz vier Laschen für jeden Stoß zu verwenden. Wegen der Knickgefahr darf der Stoß nicht ins mittlere Drittel der Stütze verlegt werden. Stützen mit Ausziehvorrichtung oder eiserner Verlängerung gelten nicht als gestoßen, wenn die Verbindung haltbar und wirksam ist. Die Stoßverbindung wurde meistens mit 4 Stück Latten und Nägeln hergestellt; jede Latte mit 4—6 Nägeln. Verbrauch, eine Menge Latten und Nägel. Nach dem Ausschalen mußte diese Lattenverbindung wieder von den Stützen gelöst werden. Latten und Nägel waren in den meisten Fällen nur einmal zu verwenden, also brachte die alte Stoßverbindung Verlust an Material und zeitraubender Arbeit für den Unternehmer.

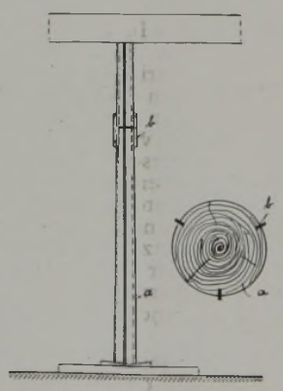

Die neue Schalungsstütze hat eine nagellose Stoßverbindung. Bei Neuanschaffung werden in diese Stützen mit der Kreissäge 3 Nuten in der ganzen Länge eingeschnitten. Sind Stützen zu verlängern, so wird in diese Nuten mit dem Hammer ein konisches Flacheisen von 20 cm Länge eingeschlagen, und schon ist die Stoßverbindung fertig. Die Nuten sind 2 ½ cm tief und dem Flacheisen angepaßt. Das Verlängerungsholz braucht nicht den gleichen Durchmesser zu haben, denn die Flacheisen greifen auch beim schwächeren Stück noch in die Nuten ein. Die Flacheisen sind gelocht, um sie nach Gebrauch gebündelt aufbewahren zu können.

A. Wieland, Bauinsp. a. D.

Die Heißwasserversorgung in Hotels.

Heißes Wasser ist teuer, noch mehr Verschwendung.

Für die Küche benötigt man zum Reinigen des Eßgeschirres etwa 1—2 l pro Person. Stehen Geschirrspülmaschinen zur Verfügung, so muß mit einem größeren Verbrauch gerechnet werden! Zum Reinigen der Geschirre, wie Kochtöpfe, Kessel usw., benötigt man pro Person und Mahlzeit etwa 0,2—0,4 l. Die Größe des erforderlichen Speichers richtet sich dabei nach der Stoßbeanspruchung. Braucht man z. B. für die Füllung von vier Spülbecken auf einmal 135 l Wasser von 85° C, was einer Wassermenge von 200 l von 60° C entspricht, so muß, wie die AEG-Mitteilungen Heft 9 1937 berichten, diese Wassermenge im Speicher vorhanden sein. Dabei beträgt der höchste Anschlußwert bei Speichern bis zu 120 l Inhalt etwa 6 kWh, was einer stündlichen Leistung von 60 l bei 85° C gleichkommt.

Für kleine und mittlere Hotelküchen können Niederdruck-Heißwasserspeicher verwendet werden, wobei ein oder zwei Heißwasserspeicher für Wandbefestigungen mit Fassungsvermögen von je 120 l ausreichen. Diese Speicher werden unmittelbar über den Spülbecken angeordnet, wie unsere erste Abbildung zeigt. Besteht keine Möglichkeit zur Aufhängung des Speichers über dem Spülbecken, oder ist der Heißwasserbedarf insgesamt höher als 200 l, so betreibt man diese Speicher stets als Hochdruckspeicher. Das gleiche gilt für die Versorgung von Geschirrspülmaschinen.

Zur Bereitung kleinerer Mengen Heißwasser für Kaffee, Tee, Grog usw. wird man zweckmäßigerweise Schnellkocher, Expreß- und Tauchsieder verwenden.

Ing. Loewe.

Engobierte Ziegel.

Die Engobierung ist eigentlich eine Verbesserung der Farbwirkung unguter Oberflächenwirkung. Manche Tone geben beim Brennen nicht die gewünschte und gleichmäßige Ziegelfarbe. Man verbessert die Farbwirkung durch Engobieren. Die ungebrannten Formlinge werden in eine dünnflüssige Tonschlämme getunkt oder mit einer solchen übergossen. Es gibt rot, dunkelrot, braun und grauschwarz brennende Tunken. Nur sorgfältig zusammengesetzte und bis zur Sinterung gebrannte Engoben verbinden sich fest mit dem Ziegelscherben, daß spätere Abblätterungen nicht zu befürchten sind. Die Engobe muß, damit sie nicht rissig wird und fest haftet, dieselbe Wärmeausdehnung haben wie der Tonscherben.

Die Engobe ist auch eine bessere Tonmischung, die meistens als Ueberzug bei weniger gutem Ziegelmaterial durch den bis an die Grenze der Sinterung durchgeführten Brand eine Dichtung der Oberfläche verursacht, also den porösen Scherben dichtet und dadurch widerstandsfähiger gegen äußere Einflüsse und haltbarer wird. Die grauschwarze Engobe hat die Färbung des Schiefers, der vorwiegend in Thüringen verwendet wird, und ist ein Uebergang von den früher geteerten Ziegeldächern.

Msr.

Erfahrungsaustausch und Auskunftei.

Alle aus dem Leserkreise gestellten fachlichen Fragen werden, soweit sie für die Gesamtheit von Wichtigkeit sind, an dieser Stelle beantwortet. Beantwortungen der Leser können auch in kurzer Postkartenform erfolgen. — Bezugsquellen (Firmenadressen) können, den Vorschriften des Werberates entsprechend, den Lesern nur schriftlich genannt werden.

Anfragen erscheinen im Anzeigenteil der Zeitschrift.

Nr. 3102. Wir würden für den Schweinestall geriffelte Asphaltstallplatten empfehlen und die Fugen mit einem hochschmelzenden Erdölbitumen (Erw.-Punkt 65/70 nach K. S.) ausgießen. Ein solcher Fußboden ist fußwarm und widerstandsfähig gegen Jauche. Die Jaucherinne wird zuerst mit einem Kaltasphalt (Emulsion) oder einer Bitumenlösung (ebenfalls kalt) vorgestrichen; nach Verdunsten des Wassers bzw. des Lösungsmittels wird die Rinne noch zweimal mit dem Erdölbitumen angestrichen, das wir (s. oben) zum Ausgießen der Platten empfohlen haben. B. En.

Nr. 3107. Strafbefehle. Der Baufachmann, dem die örtliche Aufsicht über die Bauausführung übertragen worden ist und der die Anordnungen für die gesamte Bauausführung zu treffen hat oder trifft, muß auf dem Bauplatzschilde genannt werden. Das ist auch die Ansicht des Reichsgerichtes. Bauleiter ist demnach natürlich nicht, wer lediglich mit der Ausführung der Maurerarbeiten beauftragt wurde, auch nicht, wenn Planungsaufgaben oder die Anfertigung von Baugenehmigungszeichnungen hinzutreten.

Wer nun die Anbringungspflicht nach § 4 habe, wenn ein eigentlicher Bauleiter gar nicht da ist? Die Behörden werden sich kaum auf den Standpunkt stellen können, daß dann eine Anbringungspflicht überhaupt niemanden treffe. Denn der unverkennbare Zweck des § 4 ist es, den Baugläubigern die Wahrung der ihnen durch das Gesetz gewährten Rechte zuverlässig zu ermöglichen oder zu erleichtern sowie zur Beseitigung des Bauschwindels beizutragen. Dieser Zweck verlangt zwingend einen für die Anbringung Verantwortlichen. Es ist deshalb damit zu rechnen, daß die Behörden folgende Ueberlegungen anstellen: Die Rechte des Bauleiters und damit auch seine Pflichten leiten sich letzten Endes aus der Person des Bauherrn ab. Wird ein Bauleiter nicht bestimmt, so bleiben deshalb Rechte und Pflichten beim Bauherrn selbst. Der Bauherr wäre in einem solchen Falle also der Bauleiter im Sinne des § 4 und damit auch zur Anbringung verpflichtet. Gleichgültig wäre es dabei, ob der Bauherr zur Bauleitung überhaupt befähigt ist und von ihr nennenswerten Gebrauch macht. Denn auch ein schlechter oder nachlässiger Bauherr ist, wenn auch ein unerfreulicher, so doch immerhin ein Bauleiter. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3110. Steinverbrauch bei Mauerwerk. Führt man Ziegelmauerwerk mit 1,5 cm starken Stoß- und Lagerfugen aus, so benötigt man für ½ Stein starke Wände pro Quadratmeter $\frac{100}{26{,}5} \cdot \frac{100}{7{,}5} = 50$ Steine und für 1 cbm Mauerwerk $50 \cdot \frac{100}{13{,}5} =$ 373 Steine. Sind die Fugen nur 1 cm stark, dann ergeben sich für 1 qm ½ Stein starke Wände $\frac{100}{26} \cdot \frac{100}{7} = 55$ Steine und für 1 cbm Mauerwerk $55 \cdot \frac{100}{13} = 423$ Steine. In der Praxis sind es etwa 54 und 410 Steine, dazu kommen noch Bruchverluste, so daß tatsächlich der Steinverbrauch sich höher beläuft, als in den Berechnungen zugrunde gelegt wurde. Dem höheren Steinverbrauch entspricht ein geringerer Mörtelverbrauch. Dieser beträgt pro Quadratmeter ½ Stein starke Wände (54—50) $0{,}25 \cdot 0{,}12 \cdot 0{,}06 = 0{,}007$ Kubikmeter oder 7 l, und für 1 cbm Mauerwerk $(410—385) \cdot 0{,}25 \cdot 0{,}12 \cdot 0{,}06 =$ 0,065 cbm oder 65 l. Nun kosten die Ziegelsteine, im Raummaß gemessen, etwa 1½mal soviel als gleiche Menge Kalkmörtel, so daß von diesem Gesichtspunkte aus dem Bauherrn ein Ausgleich gegeben werden müßte. Andererseits ist aber zu bedenken, daß insbesondere die Steine und weniger der Mörtel die Festigkeit des Bauwerks bedingen und es daher ungerechtfertigt erscheint, dem Unternehmer einen Abzug für den höheren Stein- und den verminderten Mörtelverbrauch zu machen. Es dürfte genügen, den Kostenabzug auf die Einsparung an Mörtel bewenden zu lassen. G. Troßbach.

Nr. 3110. Steinverbrauch. Ihre vertraglichen Abmachungen über den Steinverbrauch sind in erster Linie maßgebend. Ist ein bestimmter Umfang des Steinverbrauchs ausdrücklich vereinbart oder aus dem Sinne des Vertrages zu folgern, so ist er entscheidend. Die Umrechnung auf Grund der Angaben des preußischen Finanzministers für Steinverbrauch bietet nur — was allerdings für Sie im Prozeßfall äußerst vorteilhaft ist — eine Beweisvermutung, d. h. der Bauherr ist beweispflichtig, falls er einen höheren Steinverbrauch behauptet. Es wäre zu prüfen, ob darin, daß Bauherr und Architekt es unterlassen haben, eine Gegenbescheinigung der Aufzeichnungen der gelieferten Steine zu geben, nicht vielleicht die stillschweigende Genehmigung eines etwaigen höheren Steinverbrauchs zu erblicken ist. Diese Frage läßt sich aber nur bei Kenntnis der gesamten Umstände beantworten. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3112. Risse in Fachwerkwand und Schadenersatz. Wenn Sie sich zur Anbringung von Spritzputz verpflichtet hatten, so mußte dem späteren Auftreten von Rissen im Putz in normalem und zumutbarem Umfange vorgebeugt werden. In der Regel wird dieser Pflicht nicht genügt sein, wenn sich bereits nach 4 Wochen Risse bilden. Es besteht dann auf Verlangen eine Beseitigungspflicht, will man sich nicht Schadenersatz- oder Minderungsansprüchen oder der Möglichkeit aussetzen, daß der Bauherr die Mängel anderweit beseitigen läßt und Ersatz der Kosten verlangt.

Sie dürfen die Beseitigung ablehnen, wenn der Spritzputz ordnungsgemäß angeworfen ist (also meinetwegen nicht zu früh und nicht zu dick) und wenn er aus gutem handelsüblichen Material besteht, die Risse sich also aus nicht zurechenbaren Gründen gebildet haben, vielleicht infolge von besonders starken Erschütterungen, die Sie bei den bisherigen Verhältnissen der Verkehrsstraße und ihrer normalen Weiterentwicklung nicht erwarten konnten. Für das Vorliegen solcher besonderen Umstände wären Sie aber beweispflichtig, wenn es zum Prozeß kommt. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3116. Instandsetzung eines vernachlässigten Fabrikfachwerkgebäudes. Hier heißt es in der eingesandten Antwort im 2. Absatz: Für die Instandsetzung des Gebäudes wird empfohlen: Entfernung des Kalkputzes, Verkleidung der Außenflächen über dem Natursteinsockel mit einer zementgebundenen und in der Holzwolle imprägnierten, 5 cm starken Leichtbauplatte mit versetzten Stoßfugen. — Außerdem wird im gleichen Absatz die Verwendung von Jute- und Putzblechstreifen empfohlen und auch die Behauptung aufgestellt, Risse würden nicht entstehen.

Hierzu ist zu sagen, daß die magnesitgebundene Spezial--Leichtbauplatte mindestens die gleichen Anforderungen erfüllt wie eine zementgebundene Platte, was jahrelange Erfahrungen beweisen.

Nr. 3117. Als Fußbodenbelag in einem nicht unterkellerten Manufakturwarenladen empfiehlt sich ein Spezial-Korkfußbodenbelag, der besser wärmeisolierend wirkt als Holzparkett, und außerdem den Vorzug größerer Elastizität besitzt, wodurch Ermüdungserscheinungen bei längerem Stehen hinter dem Ladentisch entgegengewirkt wird. Die in Aussicht genommene Verlegung auf Gußasphalt gewährleistet vollkommene Feuchtigkeitsisolierung.

Nr. 3117. Fußboden im nichtunterkellerten Ladenraum. Parkett in Asphalt verlegt wird sich am besten eignen, da damit die nötige Absperrung gegen Feuchtigkeit, die hier unbedingt notwendig ist, erreicht wird. Ebensogut dürfte auch ein Linoleumbelag auf Hartgußasphaltestrich sein; diese Beläge haben sich in den letzten Jahren bewährt. Es ist darauf zu achten, daß bei noch nicht genügend abgebundenem, also noch feuchtem Beton dieser einen Voranstrich mit einer Asphalt-Bitumenlösung erhält, um eine gute Verbindung zwischen Asphaltestrich und Betonuntergrund zu erhalten.

Beratungsstelle für Verwendung von Naturasphalt im Baugewerbe.

Nr. 3118. Bauerlaubnis bei Erweiterung. Die baupolizeiliche Genehmigung eines Bauantrages besagt, daß dem Bau kein zur Zeit geltendes öffentliches Recht entgegensteht. Ob der Nachbar auf Grund eines Privatrechtes Einspruch erheben kann, hat die Baupolizeibehörde nicht zu prüfen; infolgedessen werden die baupolizeilichen Genehmigungen stets „vorbehaltlich aller Rechte Dritter" erteilt.

Nach Artikel 124 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch bleiben die landesrechtlichen Vorschriften, welche das Eigentum an Grundstücken zugunsten des Nachbars noch anderen als den im BGB bestimmten Beschränkungen unterwerfen, unberührt. In dem BGB sind über das Lichtrecht keine Bestimmungen getroffen. In der Provinz Hannover, also wohl auch in Bentheim, was noch nachzuprüfen wäre, gelten daher noch die hierauf bezüglichen Bestimmungen des „Gemeinen Rechts". Ein Lichtrecht ist hierin nicht enthalten. Ein solches Recht wird daher in den gemeinrechtlichen Teilen der Provinz Hannover für einen bestimmten Ort nur anwendbar sein, wenn seine ortsgesetzliche, regelmäßige und gewohnheitsrechtliche Anerkennung außer Zweifel gestellt werden kann. Falls keine derartige Grunddienstbarkeit nachgewiesen werden kann, und die Baupolizeibehörde auf Grund der öffentlich-rechtlichen Bestimmungen keine Einwendungen erhebt, kann der Nachbar

jederzeit ein etwa von alters her in der Grenzmauer bestehendes Fenster zubauen bzw. die Lichtquelle schmälern, ohne daß der Grundstücksbesitzer sich dagegen wehren kann. Das Vorhandensein solcher Ortsgesetze wird im Streitfalle derjenige nachzuweisen haben, der sich darauf beruft.

Wenn die Rinne des Nachbarn 30 cm über die Grenze vorspringt, brauchen Sie dieses nach § 907 ff. des BGB nicht zu dulden.

Nr. 3119. Undichte Zementfalzziegel. Die Oberfläche der Zementfalzziegel ist mit einer die Poren ausfüllenden Zementschlemme 1 mm stark zu überziehen. Nach ihrer Erhärtung ist sie mit einem wasserabweisenden Silikatanstrich oder mit einem Fluatanstrich zu versehen. G. Troßbach.

Nr. 3120. Bestimmung der Wärmeleitfähigkeit von Hohlsteinen. Bei der Nachrechnung von versuchsmäßig bestimmten Wärmeleitzahlen von Hohlsteinen wurden unter Anwendung des üblichen Rechenverfahrens verschiedentlich große Abweichungen festgestellt. Planmäßige Untersuchungen an Steinen mit eingelegten Wärmeschutzstreifen und mit Luftkanälen, die zur Klärung der Verhältnisse ausgeführt wurden, ergaben auch, daß die so berechneten Wärmeleitzahlen unter Umständen nur ein Drittel der Versuchswerte betragen und damit die Wärmeschutzwirkung derartiger Steine viel zu günstig erscheinen lassen. Der Grund dafür liegt in dem Umstand, daß die bei der Berechnung gemachten Voraussetzungen nicht zutreffen, weil die Wärme derartige Steine anders durchfließt, als man bisher angenommen hatte. Zuverlässige Ergebnisse können aber nach Dr.-Ing. E. Raisch und Dipl.-Ing. W. Weyh („Ges.-Ing." Nr. 37 (1937)) mit der üblichen Berechnungsweise dann erhalten werden, wenn man sich die Dämmstreifen in den einzelnen Schichten so verschoben denkt, daß sie in Richtung des Wärmestroms hintereinander liegen. Tatsächlich zeigte sich, daß auch bei Platten, für die bei Anwendung der üblichen Berechnungsart abweichende Werte erhalten wurden, eine sehr gute Uebereinstimmung mit den tatsächlichen, durch den Versuch festgestellten Wärmeleitzahlen zu erreichen ist, wenn die einzelnen Dämmstreifen für die Berechnung untereinanderliegend angenommen werden.

Nr. 3121. Ausblühungen und Reinigung. Dyckerhoff-Weiß ist echter Portlandzement mit den gleichen Eigenschaften wie alle übrigen Portlandzemente, dem bei Herstellung noch Stoffe, wie z. B. Borax, gegen Bildung von Salzen zugesetzt werden. Der Fugenmörtel aus diesem D.-Weiß kann also nicht die Ursache der Ausblühungen bilden. Obwohl es im Bariumkarbonat ein sicheres Mittel zur Verhütung von Ziegelausblühungen gibt, das der Ziegelrohmasse zugesetzt wird, und dieses Mittel überall bekannt geworden ist, haben sich doch nur wenige Ziegeleien entschließen können, dieses Mittel anzuwenden. Rechtlich können Ziegeleien zur Schadenersatzpflicht herangezogen werden, wenn die Ziegel Salze enthalten, die noch nach Jahren nach jedem Zutritt von Feuchte gelöst an die Oberfläche treten und bei dem Verdunsten als weiße Ausblühungen erscheinen. Ihrer chemischen Zusammensetzung nach bestehen die Ausblühungen aus schwefelsauren Verbindungen des Natriums, Kaliums, Kalziums und Magnesiums, die sämtlich weiße Ausschläge darstellen. Seltener sind salpetersaure Salze. Durch Zumischen von „Bariumkarbonat" (kohlensaurem Baryt) in kleinen Mengen werden die schwefelsauren Salze in unlösliches schwefelsaures Barium übergeführt und damit unschädlich gemacht.

Sind die Ausblühungen einmal am fertigen Mauerwerk aufgetreten, so ist es schwierig und oft gar nicht möglich, sie wieder zu entfernen. Das häufig angewendete Mittel, zur Beseitigung der Ausblühungen die Mauerflächen abzusäuren, führt meistens zu Mißerfolg, weil die Säure zur Salzbildung im Ziegel beiträgt. Ausblühungen sollte man nur mit reinem warmen Wasser beseitigen, und zwar so, daß nur wenig Wasser in die Ziegel eindringen kann; die Verwendung von nassen Lappen ist deshalb zu empfehlen. An den Wetterseiten wird durch Schlagregen das Wasser aber immer wieder eindringen und die Salze lösen. Bis sämtliche Salze ausgetreten sind, das kann lange Jahre dauern. Es ist deshalb notwendig, die Ziegelflächen nach Reinigung im vorstehenden Sinne und Trocknung durch farblosen Silikatanstrich (Steinhärte- und Dichtungsmittel) wasserabweisend zu dichten und so das Auflösen der Salze zu verhindern. Es wird dabei erwähnt, daß auch der zum Mauern verwendete Mörtel (Kalk oder Zement) Veranlassung zum Auftreten von Ausblühungen geben kann. Das geschieht aber nur in der ersten Zeit nach der Fertigstellung, da Mörtel nur geringe Mengen von lösbaren Salzen enthalten. Das sicherste Mittel ist also die Anwendung von Bariumkarbonat in den Ziegeleien. Ziegel, die bei über 1050° gebrannt, wodurch die Salze zersetzt werden, bedürfen natürlich keiner Zusätze. Kn.

Nr. 3122. Gebührenberechnungspflicht. Nach dem in letzter Zeit erfolgten Maßnahmen des Prädidenten der RdbK (es sind eine Anzahl Architekten in leichten Fällen mit Strafen belegt und in schweren Fällen ausgeschlossen worden) kann kein Zweifel mehr bestehen, daß die Vorschriften und Gebührenordnungen streng einzuhalten sind. Nach § 9 der AA vom 28. Juli 1936, siehe Heft 17 der „Deutschen Bauhütte" 1936, ist der baugewerblich tätige Architekt verpflichtet, den Einheitsarchitektenvertrag bei der Uebernahme eines Bauauftrages gesondert neben dem Bauvertrag abzuschließen und das Architektenhonorar gesondert in Rechnung zu stellen.

Nach § 6 des GO bildet die Leistung des Architekten ein einheitliches Ganzes. Wird ein Werk nach dem Entwurf unter Oberleitung des Architekten ausgeführt, so wird die ganze Gebühr berechnet.

Nach § 16 der GO muß über die Bauführung eine besondere Vereinbarung getroffen werden, wenn eine Honorierung erfolgen soll. Nach diesen Vorschriften sind Sie verpflichtet, das gesamte Honorar zu berechnen, die Gebühren für die Bauführung aber nur, wenn vorher eine Vereinbarung getroffen ist. Es bleibt dabei ohne Einfluß, ob Sie einen Teil der Bauarbeiten selbst ausführen oder nicht.

Nr. 3122. Gebührenberechnung. Sie haben ein Baugeschäft und Architektenbüro und sind nun im Zweifel darüber, wie Sie Ihre Gebühren anzusetzen haben, wenn Ihnen bei ein und demselben Bauvorhaben neben den rein baugewerblichen Arbeiten auch Architektenaufgaben, wie Planarbeiten oder Oberleitung, übertragen worden sind. Diese Frage ist eindeutig geklärt worden. Danach sind Sie als baugewerblich tätiger Architekt ausdrücklich verpflichtet, bei jedem Kostenanschlag oder Angebot und bei jeder Abrechnung das Architektenhonorar gesondert neben den übrigen Bauarbeiten oder Lieferungen in Rechnung zu stellen. In solchem Falle sind alle Maßnahmen untersagt, die den Anspruch auf Architektenhonorar hindern oder mindern. Insbesondere darf selbstverständlich ein Konkurrent nicht das Architektenhonorar ganz oder teilweise auf die Bauarbeiten oder Lieferungen anrechnen oder ganz oder teilweise rückvergüten (Kammerausschluß). Damit hängt es zusammen, daß jeder darüber hinaus bei der Uebernahme eines Bauauftrages gehalten ist, den Einheitsarchitektenvertrag gesondert neben dem Bauvertrag abzuschließen, wenn der Bauwert 4000 RM. übersteigt.

Die Meinung, daß Entwurfsarbeiten, baupolizeiliche Zeichnungen sowie Kosten- und Massenbezeichnungen wenigstens zusammen genommen gleichbedeutend wären mit der Oberleitung, ist falsch. Die Oberleitung besteht im Gegensatz zu den ebengenannten Arbeiten vielmehr in den üblichen Verhandlungen mit den Behörden, in der Ausschreibung der Arbeiten und Lieferungen, in der Vorbereitung der erforderlichen Verträge, in der Ueberprüfung der Rechnungen sowie in der Festsetzung der Rechnungsbeträge und der endgültigen Höhe der Herstellungssumme. Nur wenn Ihnen diese Arbeiten übertragen worden sind, haben Sie Anspruch auf die von der Gebührenordnung für die Oberleitung ausgeworfenen 30 Proz. der Gesamtgebühr. Dr. Hugo Meyer.

Nr. 3124. Urheberrecht und unlauterer Wettbewerb. § 15 des Urheberrechtes an Werken der bildenden Künste (Reichsgesetz vom 9. Januar 1907) verbietet das Nachbauen, es verbietet auch nach § 18 die einmalige Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch. Selbst bei einem Bau darf niemand ohne Zustimmung des Architekten (gegen weitere Gebührenzahlung) in gleicher Formgestaltung errichten oder erweitern. Es kommt dabei auf den Grad der künstlerischen Vollendung nicht an. Der Begriff des künstlerischen Zweckes schließt Bauten, die einen rein praktischen Zweck verfolgen, nicht aus, es fallen also auch Wohnhäuser unter den Schutz. Das Gesetz gegen unl. W. bietet einen weiteren Schutz gegen unbefugte Verwendung von Architektenentwürfen und deren Zugänglichmachung an Dritte. Auch der Bauherr hat gegen beide Gesetze verstoßen, da das Haus auf seinen ausdrücklichen Wunsch nach Ihren Plänen errichtet worden ist. Sie sind daher berechtigt, von dem Nachahmer Ihrer Pläne die Gebühren zu fordern, und zwar sind nach § 15 der GO die Gebühren für Teilleistungen nach Ziffer 1a, b und c zu berechnen. Hart der Maurermeister auch Ihre Ausführungs- und Teilzeichnungen sichtbar an der gleichen inneren Ausführung verwertet, so ist auch die Teilleistung nach Ziffer 1c zu berechnen. Eine Schadenersatzklage ist in der Durchführung langwierig und im Erfolg zweifelhaft, da in ähnlichen Prozessen immer Meinungsverschiedenheiten der Gutachter aufgetreten sind. Daher: Zahlungsaufforderung unter Hinweis auf die Paragraphen der vorstehenden Gesetze.

Herausgeber und verantwortlicher Hauptschriftleiter: CURT R. VINCENTZ.
Geschäftsstelle: Hannover, Am Schiffgraben 41.